

308 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 08 02

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Denkmalschutzgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 92/1959, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Beschränkungen finden auf von Menschenhand geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung (Denkmale) Anwendung, wenn ihre Erhaltung dieser Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist. Diese Bedeutung kann den Gegenständen für sich allein zukommen, aber auch aus der Beziehung oder der Lage zu anderen Gegenständen entstehen. Die Bestimmungen für Einzeldenkmale gelten auch für Gruppen von unbeweglichen Gegenständen (Ensembles) und Sammlungen von beweglichen Gegenständen, wenn diese Gruppen und Sammlungen wegen ihres geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Zusammenhangs einschließlich ihrer Lage ein einheitliches Ganzes bilden und ihre Erhaltung als Einheit im öffentlichen Interesse gelegen ist.“

(2) Darüber, ob ein solches öffentliches Interesse an der Erhaltung eines Einzeldenkmals, einer Gruppe von unbeweglichen Gegenständen (mit Ausnahme der in Abs. 3 geregelten Ensembles) oder einer Sammlung von beweglichen Gegenständen besteht, entscheidet das Bundesdenkmalamt unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Ziele der Haager Konvention, BGBl. Nr. 58/1964.

(3) In Fällen, in denen das öffentliche Interesse an der Erhaltung des äußeren Erscheinungsbildes von geschlossen verbauten Zonen organisch ge-

wachsener Ensembles, wie zum Beispiel Stadtkerne, Plätze, Straßenzüge, besteht, wird der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ermächtigt, nach Anhörung des Denkmalbeirates (§ 16 Abs. 1) dieses öffentliche Interesse an der Erhaltung eines solchen Ensembles aus den in Abs. 1 genannten Gründen durch Verordnung festzustellen.“

2. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Bei Denkmalen, die sich im alleinigen oder überwiegenden Eigentum des Bundes, eines Landes, von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, Fonds oder von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften einschließlich ihrer Einrichtungen befinden, gilt das öffentliche Interesse an ihrer Erhaltung insoweit als gegeben, als das Bundesdenkmalamt nicht auf Antrag eines Eigentümers oder von Amts wegen das Gegenteil festgestellt hat. Das Bundesdenkmalamt kann auch von Amts wegen feststellen, daß ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines solchen Denkmals tatsächlich gegeben ist. Die diesbezüglichen Bescheide sind schriftlich zu erlassen und neben dem Eigentümer auch dem Landeshauptmann und der Baubehörde zuzustellen.“

3. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Bei Denkmalen, auf die § 2 nicht anwendbar ist und bei denen auch nicht gemäß § 1 Abs. 3 das öffentliche Interesse durch Verordnung festgestellt wurde, gilt ein derartiges öffentliches Interesse erst dann als gegeben, wenn sein Vorhandensein vom Bundesdenkmalamt durch Bescheid festgestellt worden ist. Dieser ist schriftlich zu erlassen und dem Eigentümer, dem Landeshauptmann und der Baubehörde zuzustellen.“

(2) Die Unterschutzstellung von unbeweglichen Denkmalen gemäß Abs. 1 sowie auch die Feststellung des öffentlichen Interesses gemäß § 6 Abs. 2 zweiter Satz ist über Mitteilung des Bundesdenkmalamtes im Grundbuch von Amts wegen ersichtlich zu machen.

(3) Als Eigentümer im Sinne dieses Gesetzes gilt bei unbeweglichen Gegenständen der grundbürgerliche Eigentümer. (Ein allfälliger außerbürgerlicher Eigentümer muß die Ergebnisse des Denkmalschutzverfahrens gegen sich gelten lassen.)“

4. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Bei Denkmalen, auf die die Bestimmungen des § 2 zutreffen oder bei denen das öffentliche Interesse an der Erhaltung gemäß § 1 Abs. 3, § 3 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2 festgestellt wurde, ist die Zerstörung sowie jede Veränderung, die den Bestand, die überlieferte Erscheinung oder künstlerische Wirkung beeinflussen könnte, ohne Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 verboten. Nur bei Gefahr im Verzug können unbedingt notwendige Sicherungsmaßnahmen ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes bei gleichzeitiger Anzeige an dieses Amt getroffen werden.

(2) Unterläßt der (Mit-)Eigentümer die nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten unbedingt notwendige Instandhaltung (Instandsetzung) eines Denkmals, sodaß Gefahr besteht, daß hiervon eine Zerstörung oder Veränderung im Sinne des Abs. 1 eintritt, kann das Bundesdenkmalamt durch schriftlichen Bescheid feststellen, welche nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten unbedingt notwendigen Arbeiten (nach Art, Umfang und Frist der Durchführung) zur Instandhaltung (Instandsetzung) bzw. Beseitigung dieser Gefahr erforderlich sind. Eine Unterlassung dieser als notwendig festgestellten Arbeiten ist einer Zerstörung oder Veränderung im Sinne des Abs. 1 gleichzuhalten. Die Verpflichtung bleibt auch für einen Rechtsnachfolger des Eigentümers bestehen.

(3) Die freiwillige Veräußerung von Denkmalen, die sich im alleinigen oder überwiegenden Eigentum der im § 2 genannten Personen befinden, ist ohne Bewilligung gemäß § 6 Abs. 1 verboten.

(4) Die freiwillige Veräußerung oder Belastung einzelner Gegenstände aus einer Sammlung, auf die die Bestimmungen des § 2 nicht anwendbar sind, ist ohne Bewilligung gemäß § 6 Abs. 5 verboten, wenn das Bundesdenkmalamt festgestellt hat, daß eine solche Sammlung wegen ihres geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Zusammenhangs ein einheitliches Ganzen bildet und ihre Erhaltung als Einheit im öffentlichen Interesse gelegen ist.

(5) Die Veräußerung der übrigen im Abs. 1 genannten Denkmale hat der Veräußerer unter Namhaftmachung des Erwerbers ohne Verzug dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Der Veräußerer ist überdies verpflichtet, den Erwerber eines solchen Denkmals davon in Kenntnis zu setzen, daß dieses den Beschränkungen dieses Bundesgesetzes unterliegt.“

5. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Die Zerstörung sowie jede Veränderung eines Denkmals gemäß § 4 Abs. 1 erster Satz und im Sinne des § 4 Abs. 2 zweiter Satz (Unterlassung der aufgetragenen Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten) bedarf der schriftlichen Bewilligung des Bundesdenkmalamtes, es sei denn, es handelt sich um eine Maßnahme bei Gefahr im Verzug (§ 4 Abs. 1 zweiter Satz).

(2) Vor Erteilung der Bewilligung zur Zerstörung gemäß Abs. 1 ist der Denkmalbeirat (§ 16 Abs. 1) zu hören.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb von zwei Jahren Gebrauch gemacht wird.

(4) Wird von einem Eigentümer in einem Verfahren gemäß Abs. 1 als Grund für eine Zerstörung oder eine Befreiung von der Verpflichtung zur Durchführung der gemäß § 4 Abs. 2 als notwendig festgestellten Arbeiten wirtschaftliche Härte geltend gemacht, so hat der Antragsteller hiefür den Nachweis der Schiedskommission (§ 16 Abs. 2) gegenüber zu erbringen, die festzustellen hat, welche Kosten dem Eigentümer unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zugemutet werden können. Die Feststellung der Schiedskommission hat das Bundesdenkmalamt bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.

(5) Zu den Kosten, die bei der Erhaltung (Instandsetzung) von Denkmalen entstehen, können vor allem zur Vermeidung wirtschaftlicher Härten aus Anlaß eines Verfahrens gemäß Abs. 4, aber auch ohne ein solches Verfahren Zuschüsse gewährt werden. Wenn jedoch dem Eigentümer eines Objektes innerhalb eines gemäß § 1 Abs. 3 geschützten Ensembles eine notwendige Erhaltung aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, so sind über Antrag dem Eigentümer allenfalls nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 4 Abs. 2 und Befassung der Schiedskommission gemäß Abs. 4 im Interesse der Erhaltung des gesamten Ensembles die Kosten, die zu tragen er nicht in der Lage ist, aus öffentlichen Mitteln zu ersetzen. Eine Befreiung von gemäß § 4 Abs. 2 als notwendig festgestellten Arbeiten wegen wirtschaftlicher Härte ist in diesem Fall ausgeschlossen.“

6. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. (1) Die freiwillige Veräußerung von Denkmalen, die sich im alleinigen oder überwiegenden Eigentum der im § 2 genannten Personen befinden, bedarf der schriftlichen Bewilligung des Bundesdenkmalamtes. Ein Erwerb im Wege der freiwilligen Veräußerung ohne diese Bewilligung ist verboten und gemäß § 879 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nichtig.“

308 der Beilagen

3

(2) Die Bewilligung zu einer Veräußerung gemäß Abs. 1 darf nur bei gleichzeitiger Namhaftmachung des Erwerbers erteilt werden. Bei Erteilung der Bewilligung zur Veräußerung an eine nicht im § 2 genannte Person ist zugleich festzustellen, ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Denkmals besteht. Diese Feststellung hat sämtliche Rechtsfolgen eines Bescheides gemäß § 3 Abs. 1. Dem Erwerber kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb von zwei Jahren Gebrauch gemacht wird.

(4) Die Veräußerung von Denkmälern, deren Erhaltung gemäß § 1 Abs. 3, § 3 Abs. 1 oder des obigen Abs. 2 als im öffentlichen Interesse gelegen festgestellt wurde, hat der Veräußerer unter Namhaftmachung des Erwerbers ohne Verzug dem Bundesdenkmalamt anzugezeigen. Die erfolgte Feststellung des öffentlichen Interesses wird durch den Eigentumswechsel nicht berührt. Der Veräußerer ist unbeschadet der Bestimmung des § 3 Abs. 2 verpflichtet, den Erwerber eines solchen Denkmals davon in Kenntnis zu setzen, daß es den Beschränkungen dieses Bundesgesetzes unterliegt.

(5) Die freiwillige Veräußerung oder Belastung einzelner Gegenstände aus einer Sammlung im Sinne des § 4 Abs. 4 bedarf der schriftlichen Bewilligung des Bundesdenkmalamtes. Die freiwillige Veräußerung oder Belastung ohne diese Bewilligung ist verboten und gemäß § 879 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nichtig. Eine auf einzelne Gegenstände einer solchen Sammlung geführte Exekution ist auf Antrag des Bundesdenkmalamtes einzustellen. Wird die Exekution auf sämtliche Gegenstände einer solchen Sammlung geführt, so können sie, wenn das Bundesdenkmalamt dem Gericht rechtzeitig anzeigt, daß es sich um eine Sammlung im Sinne des § 4 Abs. 4 handelt, nur zusammen verwertet werden.“

7. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Besteht Gefahr, daß Denkmale entgegen den Bestimmungen der §§ 4 bis 6 zerstört, verändert oder veräußert werden und dadurch das Interesse der Denkmalpflege wesentlich geschädigt wird, so hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes die jeweils geeigneten Maßnahmen und Verfügungen zur Abwendung dieser Gefahren zu treffen, so etwa solche Gegenstände oder Sammlungen unter staatliche Aufsicht zu stellen, bauliche Maßnahmen anzuordnen und dergleichen.“

(2) Gegen Bescheide gemäß Abs. 1 steht dem Bundesdenkmalamt, dem Eigentümer des Denkmals sowie auch jeder sonstigen Partei die Berufung an den Landeshauptmann und in weiterer Folge an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung offen.“

8. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. (1) Zur Hintanhaltung der Gefährdung und Beeinträchtigung des Bestandes oder Erscheinungsbildes von unbeweglichen Denkmälern durch Veränderung in ihrer Umgebung (zum Beispiel durch Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften, Errichtung von Kiosken, Tankstellen oder sonstigen störenden Bauten) hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes Verbote zu erlassen.“

(2) Soweit Verbote durch Bescheide erlassen werden, steht die Berufung an den Landeshauptmann und in weiterer Folge an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung offen. Das Bundesdenkmalamt hat in diesem Verfahren Parteistellung.“

9. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. (1) Werden bisher verborgen gewesene Gegenstände, die infolge ihrer Lage, Form oder Beschaffenheit offenkundig den Beschränkungen dieses Gesetzes unterliegen könnten, aufgefunden, so hat der Finder und im Falle einer Bauführung der verantwortliche Bauleiter und, wenn der Grundbesitzer hiervon Kenntnis erlangt hat, auch dieser der Bezirksverwaltungsbehörde, dem Bürgermeister oder der nächsten Dienststelle der Bundesgendarmerie bzw. Bundespolizei sofort, spätestens aber an dem der Auffindung folgenden Tage, Anzeige zu erstatten.“

(2) Der Bürgermeister oder die Dienststelle der Bundesgendarmerie bzw. Bundespolizei haben ohne Verzug die Bezirksverwaltungsbehörde, diese das Bundesdenkmalamt von dem Fund in Kenntnis zu setzen.“

10. § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) An dem Zustand der Fundstelle und der aufgedeckten Gegenstände darf vor der Untersuchung durch Organe des Bundesdenkmalamtes, höchstens aber durch fünf Werkstage nach Erstattung der Anzeige, nichts geändert werden, es sei denn Gefahr im Verzug oder ein schwerer wirtschaftlicher Nachteil aus der Unterbrechung der Arbeiten zu befürchten.“

11. § 10 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

„Bis zu dieser Entscheidung, längstens aber auf die Dauer eines Monats von der erfolgten Anzeige an gerechnet, unterliegen die Gegenstände den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 6.“

12. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Ausgrabungen zum Zwecke der Entdeckung und Untersuchung beweglicher und unbeweglicher Denkmale dürfen nur mit Bewilligung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden.“

2

13. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. Jedermann ist verpflichtet, zur Ermittlung und Auffindung von Denkmälern und zur Verzeichnung sowie zur Beaufsichtigung (Kontrolle vorhandener Denkmalbestände der im § 1 bezeichneten Art dem Bundesdenkmalamt und dessen Organen alle geforderten Auskünfte zu erteilen und diesen (samt Hilfspersonen) die Beaufsichtigung und die wissenschaftliche Untersuchung der in Frage kommenden Denkmale und vermuteten Bodenfunde zu gestatten.“

14. Im § 13 sind die Worte „das Bundesministerium für Unterricht“ durch die Worte „der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung“ zu ersetzen.

15. § 14 hat zu lauten:

„§ 14. (1) Wer entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 1 ein Denkmal zerstört, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer gerichtlicher Strafe bedroht ist, vom Gericht mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Neben der Geldstrafe ist für den Fall, daß die im Abs. 6 vorgesehene Wiederherstellung nicht verfügt oder die zwar verfügte Wiederherstellung vorsätzlich trotz förmlicher Mahnung nicht vorgenommen wird, auf eine Wertersatzstrafe zu erkennen. Unter diesen Voraussetzungen ist auf eine Wertersatzstrafe auch dann zu erkennen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer gerichtlicher Strafe bedroht ist. Die Höhe der Wertersatzstrafe hat entweder den Kosten, die zur Wiederherstellung oder zur Herstellung eines gleichwertigen Gegenstandes aufgewendet hätten werden müssen, oder dem höheren durch die Tat erzielten Nutzen zu entsprechen. Die Wertersatzstrafe ist allen an der Tat Beteiligten unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Strafbemessung (§§ 32 bis 35 StGB) anteilmäßig aufzuerlegen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Wertersatzstrafe ist auf eine Ersatzfreiheitsstrafe zu erkennen, deren Höchstmaß sechs Monate nicht übersteigen darf. Das Strafverfahren obliegt den Gerichtshöfen erster Instanz. § 207 a des Finanzstrafgesetzes, BGBL. Nr. 129/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 335/1975, gilt dem Sinne nach.“

(2) Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen des § 4, des § 5 Abs. 1 oder des § 6 Abs. 1 und 5 Veränderungen an einem Denkmal vornimmt, veräußert, belastet oder erwirbt, ferner wer die gemäß § 7 angeordneten Maßnahmen zu verhindern oder zu vereiteln sucht oder einer Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird, sofern die Handlung nicht gerichtlich strafbar ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 10 000 S bis 100 000 S oder mit Arrest bis zu

sechs Wochen bestraft. Auch können die veräußerten Gegenstände für verfallen erklärt werden.“

(3) Wer in anderer Weise den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 5 000 S bis 30 000 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

(4) Wer zu einer nach Abs. 1, 2 oder 3 strafbaren Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, unterliegt den dort festgelegten Strafen.

(5) Die Verjährungsfrist gemäß § 31 Abs. 2 VStG 1950 beginnt bei den in den Absätzen 2 bis 4 aufgezählten Delikten erst ab dem Zeitpunkt, zu dem das Bundesdenkmalamt von den unerlaubt vorgenommenen Handlungen oder Unterlassungen Kenntnis erlangt hat und die schuldtragende Person ausgeforscht ist; die Frist endet jedenfalls drei Jahre nach Beendigung der Tat.

(6) Auf Antrag des Bundesdenkmalamtes kann die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde verfügen, daß der Schuldtragende auf seine Kosten den der letzten oder den schon einer früher von ihm verschuldeten widerrechtlichen Änderung oder Zerstörung unmittelbar vorausgegangenen Zustand des Denkmals, soweit dies nach der jeweiligen Sachlage möglich ist, wiederherzustellen hat. Gegen Bescheide dieser Art ist die Berufung an den Landeshauptmann und gegen dessen Entscheidung die Berufung an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zulässig.

(7) Im Strafverfahren gemäß Abs. 2 bis 4 und im Verfahren nach Abs. 6 sind erforderlichweise Äußerungen des Bundesdenkmalamtes einzuholen, dem auch in den genannten Verfahren das Berufungsrecht zusteht.“

16. § 15 hat zu lauten:

„§ 15. Die gemäß § 14 eingehenden Gelder fallen dem Bund zu.“

17. Der neu einzufügende § 16 hat zu lauten:

„§ 16. (1) Der Denkmalbeirat ist ein Gremium zur Beratung des Bundesdenkmalamtes bei der Lösung von Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Ständige Mitglieder werden vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aus Vertretern der facheinschlägigen Wissenschaften (Kunstgeschichte, Architektur, Baukunst, Raumplanung, Betriebswirtschaft usw.) auf die Dauer von sechs Jahren ernannt. Der Bundesminister für Bauten und Technik, die Bundes-Ingenieurkammer sowie der Kunstsenat können je ein ständiges Mitglied entsenden. Nach Art und Lage des Denkmals sind ferner als nichtständige Mitglieder je ein Vertreter des Bundeslandes und der Gemeinde, des Fremdenverkehrs (Kammer der gewerblichen Wirtschaft), bei

308 der Beilagen

5

kirchlichem Eigentum ein Vertreter der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft und schließlich auch Vertreter von Vereinen, deren Vereinsziel auf die Erhaltung lokaler Kulturgüter ausgerichtet ist, beizuziehen. Der Denkmalbeirat kann auch in Ausschüssen beschließen. Nähere Bestimmungen über Zusammensetzung und die Aufgaben des Denkmalbeirates sowie seine Geschäftsordnung sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung zu regeln.

(2) Die Schiedskommission ist ein Kollegialorgan am Sitz des Bundesdenkmalamtes zur Entscheidung über Einwendungen wirtschaftlicher Art. Sie besteht aus mindestens acht (ständigen) Mitgliedern (zwei Richtern, zwei Wirtschaftstreuhändern, zwei Fachleuten auf dem Gebiet des Denkmalschutzes bzw. der Denkmalpflege, zwei Architekten bzw. Baufachleuten). Die Entscheidungen sind in Senaten zu fällen. Jeder Senat besteht aus vier ständigen Mitgliedern — einem Richter, einem Wirtschaftstreuhänder, einem Fachmann auf dem Gebiet des Denkmalschutzes bzw. der Denkmalpflege, einem Architekten bzw. Baufachmann — und einem weiteren (nichtständigen) Mitglied, das der jeweilige Antragsteller namhaft machen kann; sollte eine solche Namhaftmachung unterbleiben, so ist das fünfte Mitglied von den vier ständigen Mitgliedern des Senates aus dem Interessentenkreis des Antragstellers (zum Beispiel Haus- und Grundbesitzerverband, Diözesanbauamt, Burgenverein usw.) beizuziehen. Der Leiter der Schiedskommission sowie die Vorsitzenden der Senate müssen Richter sein. Die ständigen Mitglieder werden vom Bundespräsidenten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt. Sämtliche Mitglieder sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden, die Bescheide der Schiedskommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg; die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ist zulässig. Als ständige oder nichtständige Mitglieder kommen nur Personen in Betracht, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, das 24. Lebensjahr vollendet haben und die vollen bürgerlichen und politischen Rechte besitzen. Ausgenommen sind Personen, die wegen eines Vergehens gegen das Denkmalschutzgesetz oder das Bundesgesetz über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung gerichtlich oder verwaltungsbehördlich schuldig befunden wurden. Die Mitglieder der Senate werden vor Antritt ihrer Tätigkeit durch den Leiter angelobt, dieser selbst durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Vergütung der Reise(Fahrt)auslagen und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis. Für die Höhe und die Voraussetzungen der zu leistenden Vergütungen sind die jeweils für Schöf-

fen geltenden Bestimmungen maßgebend. Auf das Verfahren vor der Schiedskommission sind die Bestimmungen des AVG 1950 anzuwenden. Nähere Bestimmungen über Zusammensetzung und Aufgaben der Schiedskommission sowie ihre Geschäftsordnung sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung zu erlassen.

(3) Besondere Leistungen auf dem Gebiet der Denkmalpflege können vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch die Verleihung von Medaillen und Diplomen, aber auch durch finanzielle Anerkennungen gewürdigt werden.“

18. Der bisherige § 16 erhält die Bezeichnung „§ 17“ und hat zu lauten:

„§ 17. In allen Fällen, die Archivalien betreffen, tritt an die Stelle des Bundesdenkmalamtes das Archivamt und an die Stelle des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung der Bundeskanzler.“

19. Der bisherige § 17 erhält die Bezeichnung „§ 18“ und hat zu lauten:

„§ 18. Das Bundesgesetz vom 5. Dezember 1918, StGBI. Nr. 90, betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 80/1923, BGBI. Nr. 533/1923 und BGBI. Nr. 282/1958, bleibt unberührt, soweit es sich auf die Ausfuhr solcher Gegenstände bezieht.“

20. Der neu einzufügende § 19 hat zu lauten:

„§ 19. (1) Bei der Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieb kann abweichend von den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 Z. 1 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBI. Nr. 440, eine vorzeitige Abschreibung im Ausmaß von 50 v. H. der im Interesse der Denkmalpflege für unter Denkmalschutz stehende Objekte aufgewendeten Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden. Der restliche Teil dieser Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist gleichmäßig auf die nächsten fünf Wirtschaftsjahre verteilt abzuschreiben. Die Anschaffung eines unter Denkmalschutz stehenden Objektes selbst ist nicht als Maßnahme im Interesse der Denkmalpflege anzusehen. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind nicht anzuwenden auf Herstellungskosten, von denen eine vorzeitige Abschreibung im Sinne des § 122 Abs. 3 EStG 1972, BGBI. Nr. 440, in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 1976, BGBI. Nr. 143, vorgenommen wird.“

(2) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 28 des Einkommensteuergesetzes 1972 können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die für unter Denkmalschutz stehende Objekte im Interesse der Denkmalpflege aufgewendet werden, entweder im Wege der gewöhnlichen Absetzung für Abnutzung (§ 7 des Einkommensteuergesetzes 1972) abgesetzt oder auf Antrag gleichmäßig auf zehn Jahre verteilt werden. Die Bestimmung des vorletzten Satzes des Abs. 1 gilt sinngemäß. Die Bestimmungen dieses Absatzes über die gleichmäßige Verteilung auf zehn Jahre sind nicht anzuwenden, soweit für die Anschaffung oder Herstellung öffentliche Mittel oder Mittel öffentlicher Fonds in Anspruch genommen werden.

(3) Die Tatsache, daß die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für unter Denkmalschutz stehende Objekte und im Interesse der Denkmal-

pflege aufgewendet werden, ist durch eine Bezeichnung des Bundesdenkmalamtes nachzuweisen.

(4) Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Schriften sind von den Stempelgebühren befreit.“

21. Der bisherige § 18 erhält die Bezeichnung „§ 20“ und hat zu lauten:

„§ 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in Fällen, die Archivalien betreffen, der Bundeskanzler, in den Fällen der §§ 3 Abs. 2 sowie 14 Abs. 1 der Bundesminister für Justiz und hinsichtlich der § 19 Abs. 1, 2 und 4 der Bundesminister für Finanzen betraut.“

Artikel II

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 20 des Denkmalschutzgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 21 dieses Bundesgesetzes.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Das Denkmalschutzgesetz stammt aus dem Jahre 1923 und wurde bisher noch nie (außer geringfügig durch die EGVG-Novelle im Jahre 1959) geändert.

Auch die vorliegende Novelle soll keinesfalls eine grundlegende Änderung der Rechtskonstruktion des Denkmalschutzes mit sich bringen, welche sich im großen und ganzen gut bewährt hat. Ein Abgehen von den Grundprinzipien des Denkmalschutzgesetzes und eine allfällige Übernahme ausländischer Prototypen — wie etwa der „*„lo Malraux“*“ in Frankreich — würde nicht nur bei den betroffenen Eigentümern von Denkmalen zu einer Verunsicherung führen, sondern würde unweigerlich auch eine Gefährdung des durch die Arbeit eines halben Jahrhunderts aufgebauten Denkmalschutzes in Österreich bedeuten.

Mit der Novellierung sollen im wesentlichen nur Lücken geschlossen werden, die im Laufe der Zeit durch immer neue Anforderungen an den Denkmalschutz und damit zusammenhängende Aufgabenstellungen aufgetreten sind, und sollen gleichzeitig auch Bestimmungen verbessert werden, die in der Praxis häufig zu Schwierigkeiten bei der Durchsetzung eines wirkungsvollen Denkmalschutzgesetzes geführt haben. Die Novellierung hat daher lediglich die Beseitigung gewisser Mängel und die Berücksichtigung mancherlei Erfahrungen — insbesondere auch der Nachkriegszeit ab 1945 — zum Ziel. Mit dem novellierten

Denkmalschutzgesetz soll der Praxis ein ausgefeiltes Instrument in die Hand gegeben werden, das die Vollzugsorgane des Denkmalschutzes in die Lage versetzt, auch schwierige Situationen zu bewältigen.

Die wichtigsten neuen Bestimmungen, die häufig auch nur eine Klarstellung des bisherigen Gesetzes verfolgen, sind:

1. Ausdrückliche Aufnahme des heute gängigen Begriffes „Ensemble“ zur Klarstellung des im heutigen Sprachgebrauch nicht mehr als ausreichend empfundenen Ausdruckes „Gruppe“ und Schaffung der Möglichkeit der Unterschutzstellung bestimmter Arten von Ensembles auch im Verordnungsweg (§ 1).

2. Klarstellung und vor allem Einschränkung der ex lege Unterschutzstellung von Objekten, deren Eigentümer eine im § 2 genannte Person ist.

3. Ersichtlichmachung der erfolgten Unterschutzstellung im Grundbuch (§ 3).

4. Einführung von Maßnahmen, durch die eine Zerstörung oder gravierende Veränderung von Denkmalen durch absichtliches „Verfallenlassen“ verhindert werden kann (§ 4).

5. Flexiblere Bestimmungen über die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen zur Rettung gefährdeter Denkmale (§ 7).

6. Verbesserung und Verschärfung der Strafbestimmungen (§ 14).

308 der Beilagen

7

7. Einführung eines „Denkmalbeirates“ zur Beratung des Bundesdenkmalamtes bei Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie einer „Schiedskommission“ zur Prüfung der Einwendungen betreffend die wirtschaftliche Zumutbarkeit bei (einigen) Verfahren nach diesem Gesetz (§ 16).

Weiters wurden manche Bestimmungen (etwa die Bestimmungen der bisherigen §§ 4 und 5) übersichtlicher gefaßt.

Die durchgehende Ersetzung „Bundesministerium für Unterricht“ durch „Bundesminister für Wissenschaft und Forschung“ entspricht den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389/1973.

Bei den auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfes vorgesehenen Rechtsmitteln wurde an der Zweistufigkeit [1. Instanz: Bundesdenkmalamt, 2. Instanz: der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung (§ 13)] festgehalten. In den Fällen der mittelbaren Bundesverwaltung wurde der auch schon bisher geltende dreistufige Instanzenzug beibehalten, nämlich im Verfahren gemäß § 8 (Umgebungsschutz) sowie im Verfahren gemäß § 14 Abs. 6 (Verfahren zur zwangswiseen Wiederherstellung); im Verfahren gemäß § 7 (Sicherungsmaßnahmen) wurde er neu eingeführt (bisher 1. Instanz der Landeshauptmann, nunmehr die Bezirksverwaltungsbehörde).

Der Grund für die Beibehaltung bzw. ausnahmsweise Neueinführung eines dreistufigen Instanzenzuges ergibt sich aus nachfolgenden Überlegungen:

Infolge der örtlichen Nähe zum Objekt erscheint die Befassung der Bezirksverwaltungsbehörde als 1. Instanz dann am günstigsten, wenn Maßnahmen besonders rasch zu ergreifen sind und eine besonders rasche Beweisaufnahme oder Beweissicherung notwendig ist. Aus diesem Grunde bietet sich die Einbeziehung der Bezirksverwaltungsbehörde vor allem auch in das Sicherungsverfahren an.

Andererseits aber ist es eine unbedingte Notwendigkeit, den Rechtsmittelzug — so wie bisher — stets beim Bundesminister für Wissenschaft und Forschung enden zu lassen. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß auch bei den drei genannten Verfahren der mittelbaren Bundesverwaltung Fragen künstlerischer Natur eine ausschlaggebende Rolle spielen müssen. Da es sich hiebei aber um Fragen handelt, die ihrem Wesen nach außerhalb rein rechtlicher Überlegungen stehen, vermag ohne Zweifel am besten die Beibehaltung einer zentralen Letztinstanz eine gleichmäßige künstlerische Gewichtung und damit auch gleichmäßige Behandlung aller Betroffenen im ganzen Bundesgebiet sicherzustellen.

Die vorliegende Novelle wurde bereits einmal als Regierungsvorlage (1509 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP) den Organen der Bundesgesetzgebung zur verfassungsmäßigen Behandlung zugeleitet. Da diese Behandlung jedoch am Ende der XIII. Legislaturperiode noch nicht abgeschlossen war, muß diese Gesetzvorlage neuerlich eingebracht werden. Der vorliegende Text der Novelle entspricht aber völlig (wörtlich) der seinerzeitigen Regierungsvorlage. Geringfügige zwischenzeitig erkannte Verbesserungsmöglichkeiten wurden lediglich im § 14 Abs. 1 sowie im § 19 vorgenommen.

Schließlich sei auch noch bemerkt, daß bei der Wahl des Zeitpunktes der neuerlichen Einbringung des gegenständlichen Gesetzentwurfes insofern besondere Sorgfalt gewahrt wurde, als zuvor die Erlassung eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes abgewartet wurde, das über Anfrage des Verwaltungsgerichtshofes erging und sich unter anderem mit Kompetenzfragen zwischen Altstadterhaltungsgesetzen (am Beispiel der Altstadterhaltungsnovelle für Wien) und Denkmalschutz zu befassen hatte. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11. März 1976, Zl. G 30/74 und G 6/75 machte jedoch eine Änderung des vorliegenden Gesetzentwurfes in keiner Richtung — weder in Form einer Ausweitung noch einer Einschränkung — notwendig.

Eine genaue Begründung der einzelnen Bestimmungen der Novelle erfolgt unter II.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Abs. 1 (Z. 1):

Der bisherigen Gesetzesfassung entsprechend wurde die Definition des Begriffs „Denkmal“ für alle unbeweglichen und beweglichen Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung beibehalten. Es kommt in der vorliegenden Novelle jedoch noch als zusätzliches Kriterium hinzu, daß es sich um Gegenstände handeln muß, die von Menschenhand geschaffen sind. Damit wurde der vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 19. März 1964, K II-4/63, aufgestellte Rechtssatz (kundgemacht BGBl. Nr. 140/1965) berücksichtigt, in dem der Verfassungsgerichtshof die Auffassung vertrat, als „Denkmal“ im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG könnten nur solche bewegliche oder unbewegliche Gegenstände von geschichtlicher (historischer), künstlerischer oder sonst kultureller Bedeutung angesehen werden, die „von Menschenhand geschaffen“ sind. Als Voraussetzung schließlich, daß die Unterschutzstellung eines „Denkmals“ erfolgen kann, blieb aber — wie im bisherigen Gesetzestext —

völlig unverändert, daß die „Erhaltung dieser“ (geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen) „Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist“.

Eine Klarstellung der Begriffe erfolgt in diesem Absatz insofern, daß nach der nunmehrigen Formulierung in Hinkunft die Ausdrücke „Gruppe“ und „Ensemble“ stets nur für eine Mehrheit unbeweglicher Gegenstände und der Ausdruck „Sammlung“ nur für eine Mehrheit beweglicher Gegenstände verwendet wird. In beiden Fällen ist es gleichgültig, ob diese Gegenstände (Denkmale) unmittelbar zusammengehören (z. B. Schlossanlage einschließlich der zur Gesamtanlage gehörigen Nebengebäude bzw. verschiedene Teile eines Porzellanservices) oder nicht unmittelbar zusammengehören (z. B. sogenanntes „gewachsene“ Ensemble eines ganzen Straßenzuges bzw. eine Bibliothek).

Zum Begriff „Ensemble“ wäre weiters zu bemerken, daß das Denkmalschutzgesetz schon bisher den Begriff „Gruppe“ als spezifische Erscheinungsform von Denkmälern kannte. Dementsprechend sei darauf hingewiesen, daß bereits aus den Bestimmungen des geltenden § 1 Abs. 1 zweiter Satz über die „Gruppen und Sammlungen von Gegenständen“ ganz allgemein die Rücksichtnahme auch auf andere Häuser, die zum Altbestand etwa einer Straße gehören, durchaus gesetzesgemäß ist.

Der Begriff der „Gruppe“ beinhaltet denknotwendig auch die Berücksichtigung der Beziehungen (Relationen) mehrerer Objekte zueinander, und ist es daher offenkundig, daß der Gesetzgeber schon im Jahre 1923 die Beziehungen von Objekten zueinander als selbständige zu wertendes und zu berücksichtigendes Kriterium kannte und verstanden wissen wollte. Dem Gesetzgeber des Jahres 1923 konnte die heute im Denkmalschutz selbstverständliche, damals aber noch nicht gebräuchliche Fachbezeichnung „Ensemble“ noch nicht geläufig sein. Diesem Begriff entsprach damals vielmehr das schon im geltenden Denkmalschutzgesetz gebrauchte Wort „Gruppe“. Dies geht aus der mit Erlass der k. k. Zentralkommision zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale vom 20. Jänner 1907, Z. 146 [bei dieser Kommission (Statut RGBl. Nr. 55/1899), handelte es sich um die Vorläuferin des Bundesdenkmalamtes], ergangenen Instruktion an die Konservatoren klar hervor, da in diesem Erlass eine Definition des Begriffes „Denkmalgruppe“ enthalten ist. Es heißt in dieser Instruktion:

„Die Ingerenz der Konservatoren soll sich nicht nur auf einzelne Denkmale, sondern auch auf Denkmalgruppen erstrecken, die als Ganzes eine historische und malerische Bedeutung haben, wie Straßenzüge, Plätze, Veduten oder ganze Stadtbilder.“

Auch die ursprüngliche Fassung des Denkmalschutzgesetzes (185. Sitzung des NR, 25. Mai 1923, 1513 d. B.) zeigt deutlicher als die geltende Fassung, daß das Wort „Gruppe“ vom Gesetzgeber des Jahres 1923 im Sinne des heutigen Wortes „Ensemble“ verstanden wurde; § 3 dieser Fassung lautete nämlich:

„Die Feststellung dieser geschichtlichen, künstlerischen, kultur- und naturgeschichtlichen Bedeutung erfolgt durch die Denkmalbehörde und kann sich sowohl auf einzelne Denkmäler als auch auf ganze Gruppen und Sammlungen beziehen, deren Erhaltung als Einheit im öffentlichen Interesse gelegen ist.“

Die vorliegende Novelle führt nun das Wort „Ensemble“ nicht als Neuerung, sondern als Klarstellung ein und betont, daß die „Beziehung“ sowie die „Lage“ zu anderen Gegenständen allenfalls als selbständiges künstlerisches, geschichtliches oder sonstiges kulturelles Kriterium zu beachten ist.

Die Nichtbeachtung derartiger Kriterien würde die Nichtbeachtung wesentlicher Kriterien des Denkmalschutzes schon nach dem derzeit bestehenden Denkmalschutzgesetz bedeuten. Es wäre geradezu widersinnig, wollte man etwa die künstlerisch gelungene Einfügung eines Bauwerks in eine bestehende Mehrheit anderer Bauwerke nicht als selbständige künstlerische Komponente gelten lassen und lediglich eine punktuelle künstlerische Wertung zulassen; vielmehr kann die gelungene Einfügung eines Bauwerks diesem erst Denkmalqualität verleihen, eine mißlungene Einfügung bei einem Bauwerk dessen Denkmalqualität von vornherein ausschließen.

In den letzten Jahren wurde manchmal die Meinung vertreten, daß diese Kriterien im herrschenden Denkmalschutzgesetz nicht verankert sind; sie würden daher auch nicht für die Anwendung der vom Verfassungsgerichtshof entwickelten Versteinerungstheorie relevant sein, nach der einem Kompetenzartikel jener Inhalt beizumessen ist, der ihm am 1. Oktober 1925 nach dem Stand der Rechtsordnung zugekommen ist. Würde es sich daher um neue Kriterien handeln, so müßte deren Verfassungsmäßigkeit vorweg vom Gesetzgeber geprüft werden. Hiezu wäre festzustellen, daß selbst für den Fall, daß Kriterien der Berücksichtigung der Beziehung und der Lage zu anderen Gegenständen noch nicht im geltenden Denkmalschutzgesetz verankert wären und daher auch die ausdrückliche Verankerung des Begriffes „Ensemble“ eine echte Neuerung darstellen würde, dieser Begriff gemäß der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes unter die Kompetenz des „Denkmalschutzes“ (Art. 10 Z. 13 B-VG) fallen würde. Wie der Verfassungsgerichtshof nämlich in ständiger Judikatur (zuletzt etwa Erkenntnis vom 25. Juni 1973, K II-2/72, und die dort angeführte Judikatur) erkennt,

ist es durchaus nicht ausgeschlossen, auf einem durch den Stand der einfachen Gesetzgebung vom 1. Oktober 1925 inhaltlich bestimmten Rechtsgebiet Neuregelungen zu erlassen; diese Neuregelungen müssen lediglich nach ihrem Inhalt dem betreffenden Rechtsgebiet, wie es durch die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kompetenzartikel bestehende gesetzliche Regelung bestimmt ist, systematisch angehören, es muß sich um eine „systemimmanente Fortentwicklung“ handeln.

Nun kann nicht der geringste Zweifel bestehen, daß die Berücksichtigung der „Lage“ und der „Beziehung“ eines Gegenstandes als besondere Erscheinungsform der geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung eines Gegenstandes — nicht zuletzt schon im Hinblick auf die bisherige Regelung der „Gruppen und Sammlungen“ — sich systematisch vollkommen homöogen den Begriffen der Beurteilung auch aller anderen Komponenten einer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung einfügt.

Im Jahre 1923, als das Denkmalschutzgesetz verfaßt wurde, lag der Hauptakzent der Beurteilung eines Denkmals wohl stärker auf der Beurteilung eines Denkmals als Einzeldenkmal, dennoch wurden schon damals Denkmale auch hinsichtlich ihrer Bedeutung als Objekte unter mehreren bewertet (was sich aus den oben zitierten Instruktionen und aus der Einfügung der Begriffe „Gruppen“ und „Sammlungen“ in den geltenden Gesetzestext klar ergibt), wenn diese Bewertung auch in der Praxis des Denkmalschutzes mehr zurücktrat. Endgültig anders verläuft jedoch die Entwicklung des Denkmalschutzes seit 1945, und zwar sowohl international als national: die besondere Bedeutung, die gerade einer Mehrheit (Gruppe) von Denkmälern zukommt und damit auch die besondere Bedeutung des Ensembleschutzes für kleinere Ensembles von nur wenigen Häusern, aber auch für großflächige Ensembles ganzer Plätze oder Altstadtzonen wurde erkannt und trat stärker in den Vordergrund der Bemühungen des Denkmalschutzes. Hier wäre auch beispielsweise die Haager Konvention, BGBI. Nr. 58/1964, zu erwähnen, die in ihrem Art. I als Kulturgut neben dem Einzeldenkmal auch etwa „Gebäudegruppen“ und „Denkmalorte“ ausdrücklich aufzählt.

Zu § 1 Abs. 2 (Z. 1):

Dieser Absatz bestimmt, daß das Bundesdenkmalamt (mit Bescheid gemäß § 3) darüber zu entscheiden hat, ob die Erhaltung eines Einzeldenkmals oder eines (kleineren) Ensembles (eben jener Ensembles, auf die nicht Abs. 3 anzuwenden ist) im öffentlichen Interesse gelegen ist. Selbstverständlich können mit Bescheid Einzelunterschutzstellungen sowie Unterschutzstellungen kleiner Gruppen unbeweglicher Denkmale auch aus dem

Grund erfolgen, weil es sich um Teile größerer (Abs. 3) Ensembles handelt.

In Abs. 2 wird überdies eine nähere Umschreibung der Ermessenskriterien gegeben, wie sie auch der Verwaltungsgerichtshof in seiner Judikatur ausspricht.

Da der Begriff einer geschichtlichen, künstlerischen oder kulturellen Bedeutung eine allgemeingültige Abgrenzung nach bestimmten rechtlich feststellbaren Merkmalen nicht zuläßt, können auch Ermächtigungsklauseln diesbezüglich niemals eine enge, starre Ermächtigung beinhalten, sondern muß die Beurteilung der geschichtlichen, künstlerischen oder kulturellen Bedeutung in erster Linie den hiezu berufenen Organen des Bundesdenkmalamtes, die als Fachorgane zur Beurteilung des Wertes eines Denkmals berufen sind und denen auch der Verwaltungsgerichtshof daher Sachverständigeneigenschaft (Amtssachverständige) zuspricht, überlassen bleiben.

Die Berücksichtigung der „diesbezüglichen wissenschaftlichen Erkenntnisse“ findet sich gleichfalls bereits weitgehend in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Demgemäß stützten sich die Entscheidungen des Bundesdenkmalamtes stets schon unter anderem auch auf die Fachliteratur. Die nunmehr erfolgte ausdrückliche Verankerung der Bedachtnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse (dies schließt eine Auseinandersetzung mit der häufig nicht einhelligen Meinung der Fachwelt durchaus nicht aus) im Gesetzestext dient der Verdeutlichung dieses Umstandes und soll gewissermaßen eine Brücke zu den Fortschritten der einschlägigen Wissenschaften (Kunst- und Kulturgeschichte, Architektur, Restaurierkunst, aber wiederholt wohl auch etwa der Raumplanung und Raumordnung usw.) herstellen.

Bei der Verweisung auf die Haager Konvention soll es sich um keine Erschwernis für die künftige Tätigkeit des Bundesdenkmalamtes handeln. Die Verbindung zwischen dem Denkmalschutzgesetz und dieser internationalen Vereinbarung erscheint schon einmal deshalb angezeigt, weil auf Grund dieser UNESCO-Konvention die Republik Österreich praktisch verpflichtet ist, für die uneingeschränkte Erhaltung des überkommenen, d. h. vorhandenen Kulturgutes (durch innerstaatliche Gesetze und Maßnahmen) schon in Friedenszeiten zu sorgen. Es soll aber auch mit der Zitierung der Haager Konvention im Gesetzestext darauf hingewiesen werden, daß der Denkmalschutz nicht nur ein nationales, d. h. innerstaatliches, sondern ein internationales Anliegen darstellt. Die Zielsetzungen der Haager Konvention haben die in der Novelle vorgesehenen Neuerungen bzw. Ergänzungen bereits vorweggenommen und sind daher als Vorbild anzusehen. Dies umso mehr, als die Haager Konvention auf dem Rang eines einfachen Bundesgesetzes (nicht self executing) steht.

Es ist jedoch anzumerken, daß die Novelle etwa die bisherigen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes über die Bewilligung der Zerstörung und Veränderung im wesentlichen gleich übernommen hat (allerdings nunmehr vielfach auch unter Einschaltung des im § 16 neu eingeführten Denkmalbeirates sowie der Schiedskommission), welche Bestimmungen dem Bundesdenkmalamt nicht zuletzt im Interesse eines lebensnahen Denkmalschutzes die Möglichkeit einräumen, Zerstörungen und Veränderungen zu bewilligen, wenn eine weitere Erhaltung des Denkmals aus unüberbrückbaren Sachzwängen nicht mehr möglich ist. Diesen Bestimmungen kommt daher ein gewisser Auflockerungseffekt zu, da etwa die Bewilligung einer Veränderung wohl häufig nicht im Sinne des primären Anliegens des Denkmalschutzes, nämlich der „Erhaltung“, liegen wird. Doch muß dies im Sinne eines Denkmalschutzes, der ja zum Großteil der Erhaltung von Objekten dient, die nach wie vor benützt werden, ja mehr noch, deren Benützung im Interesse der Denkmalspflege gelegen ist, in Kauf genommen werden. Dies entspricht aber zugleich den Zielsetzungen eines sinnvollen Denkmalschutzes auch in internationaler Sicht.

Zu § 1 Abs. 3 (Z. 1):

Die Unterschutzstellung eines Ensembles der in diesem Absatz genannten Art als Ganzes mit einem einzigen Rechtsakt kann nur durch Verordnung erfolgen, zu deren Erlassung der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung des Denkmalbeirates ermächtigt wird. Ungefährer Anhaltspunkt über Art und Größe derartiger Ensembles kann etwa dem „Atlas der historischen Schutzzonen in Österreich“ (herausgegeben vom Bundesdenkmalamt) entnommen werden, wobei dieser Atlas jedoch in keiner Weise als bindend angesehen werden darf.

Eine Unterschutzstellung gemäß Abs. 3, also durch Verordnung, kann sich — wie aus dem Gesetzeswortlaut hervorgeht — nur auf das äußere Erscheinungsbild der Objekte beziehen. Soweit die Erhaltung der Erscheinung dieser Objekte auch über ihr äußeres Erscheinungsbild (das ist üblicherweise die straßenseitige Erscheinung einschließlich der Dachform und selbstverständlich die zur Erhaltung notwendige Baumasse) hinaus von Bedeutung ist, müssen die entsprechenden Häuser (soweit sie nicht schon gemäß § 2 ex lege oder gemäß § 3 durch Bescheid über die äußere Erscheinung hinaus unter Denkmalschutz stehen sollten) noch zusätzlich in Bescheidform (gemäß § 3) unter Denkmalschutz gestellt werden.

Streng von der Unterschutzstellung von Ensembles im Sinne des Denkmalschutzgesetzes zu unterscheiden ist die Bewahrung von Ortsbildern,

die in jüngerer Zeit durch diverse Altstadterhaltungsgesetze als Ausfluß der Ortsbildpflege, welche nicht in die Kompetenz des Bundes fällt, geschieht. Obwohl auch die Ortsbildpflege in ihren Auswirkungen der Bewahrung überkommen Ortsbilder dienen kann und soll — und nicht nur einer Anpassung und Weiterentwicklung —, kann sie dennoch im eigentlichen Sinn nicht der Bewahrung von Bauwerken aus geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Gründen dienen. Sie hat vielmehr der Bewahrung und Weiterentwicklung eines Ortsbildes in geregelten bauästhetischen Bahnen, ausgehend vom vorgegebenen Ortsbild, zu dienen. Dies sind Umstände, wie sie im Grunde jede Bauordnung als Maßnahmen zur Einordnung eines Bauwerkes in das allgemeine Straßenbild und zur Planung der Stadtentwicklung (unter Einbeziehung der vorgegebenen Altstadt) seit je kennt.

Zu § 2 (Z. 2):

Die bisherige Bestimmung des § 2 stellte auf Denkmale ab, die sich im Eigentum oder Besitz der in diesem Paragraph (1. Satz) genannten Personen befinden. Die nunmehrige Regelung berücksichtigt nur mehr das Eigentum, bildet daher eine grundlegende Einschränkung der ex lege (auf Grund einer gesetzlichen Vermutung) erfolgenden Unterschutzstellungen. Wohl mag 1923 die Abstellung auch auf den Besitz (das ist sohin auch zum Beispiel Miete) durchaus angebracht gewesen sein, da die Eigentumsverhältnisse vieler Denkmale (oft auch solcher, die nach 1918 in staatliches Eigentum übergingen) noch ungeklärt waren. Heute erscheint dies nicht mehr notwendig.

Die Einfügung der Bestimmung, daß es sich um das alleinige oder überwiegende Eigentum handeln müsse, bedeutet, daß eine ex lege Unterschutzstellung erst dann eintritt, wenn ein Denkmal sich zu mehr als der Hälfte im Eigentum einer oder mehrerer der im § 2 genannten Personen befindet. Nach dem bisherigen Wortlaut genügte Eigentum oder Besitz schon an weniger als der Hälfte eines Denkmals.

Stiftungen wurden aus der Aufzählung der Personen des § 2 gestrichen; nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes waren darunter ohnehin nur fromme Stiftungen zu verstehen, eine zusätzliche Aufnahme auch aller anderen Stiftungen durch die vorliegende Novelle oder eine Beibehaltung der frommen Stiftungen schien nicht notwendig.

Die bisherige Bezeichnung „kirchliche und religiösen genossenschaftliche Körperschaften“ wird durch die gesetzliche Formulierung „gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften einschließlich ihrer Einrichtungen“ ersetzt.

Neu ist auch die Bestimmung, daß das Bundesdenkmalamt die Möglichkeit hat, die positive

308 der Beilagen

11

Feststellung der Tatsache des Vorliegens des öffentlichen Interesses von Amts wegen zu treffen; bisher bestand nur die Möglichkeit, über Antrag oder von Amts wegen festzustellen, daß **kein** öffentliches Interesse an der Erhaltung — trotz der ex lege gegebenen Vermutung — besteht. Die Aufnahme dieser Bestimmung erfolgte nicht deshalb, um das Bundesdenkmalamt zu veranlassen, laufend von Amts wegen die Bedeutung der Denkmale festzustellen, die sich im Eigentum der im § 2 genannten Personen befinden, sondern soll vor allem für Fälle immer wieder auftretender Meinungsverschiedenheiten zwischen Eigentümern von Denkmälern und dem Bundesdenkmalamt diesem die Möglichkeit geben, auch ohne Antrag des Eigentümers in einem Verfahren festzustellen, ob es sich bei einem Denkmal, das der Rechtsvermutung des § 2 unterliegt, auch tatsächlich um ein Denkmal handelt, dessen Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Zu § 3 Abs. 1 (Z. 3):

Die bisher vorgesehene Zustellung eines Unterschutzstellungsbescheides auch an den Besitzer wurde entbehrlich, da primär der Eigentümer für die Einhaltung der Rechtsfolgen, die aus der Unterschutzstellung resultieren, verantwortlich ist und sich Verpflichtungen der Eigentümer auf die Besitzer nur so weit erstrecken, wie sie durch Rechtsgeschäfte (Miete usw.) entstehen. Wohl aber ist die Zustellung des Bescheides an die Baubehörde (Bürgermeister) zweckdienlich und im Interesse eines effizienteren Denkmalschutzes gelegen, weil der Baubehörde (Bürgermeister) damit — de lege ferenda — Parteistellung in Verfahren nach dem Denkmalschutzgesetz einräumt wird.

Zu § 3 Abs. 2 (Z. 3):

Die Ersichtlichmachung des Denkmalschutzes im Grundbuch entspricht einerseits dem Publizitätsprinzip und stellt andererseits einen erhöhten Schutz für das Denkmal selbst dar, weil hiervon jede physische sowie jede juristische Person und sohin auch jede Behörde von der Tatsache, daß ein konkretes Gebäude unter Denkmalschutz steht, Kenntnis erlangt. Die Ersichtlichmachung hat im Gutsbestandsblatt (A-Blatt) über Mitteilung des Bundesdenkmalamtes von Amts wegen zu erfolgen. Infolge der Bestimmung des § 7 Abs. 2 AllgGAG war dies mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung bisher nicht möglich.

Zu § 3 Abs. 3 (Z. 3):

In letzter Zeit häufen sich zunehmend die Fälle, in denen sich unbewegliche Denkmale im außerbücherlichen Eigentum oft schwer feststell-

barer Personen befinden. Diese Unsicherheit macht eine Festlegung auf den **grundbücherlichen** Eigentümer, der allein als Partei in einem Unterschutzstellungsverfahren zweifelsfrei legitimiert ist, notwendig. Dennoch sollte ausdrücklich festgestellt werden, daß ein allfälliger außerbücherlicher Eigentümer die Ergebnisse des Denkmalschutzverfahrens gegen sich gelten lassen muß.

Zu §§ 4, 5 und 6 (Z. 4, 5, 6):

Hier wäre vorweg festzustellen, daß in diesen Paragraphen die Bestimmungen der bisherigen §§ 4, 5 und 6 in neuer und übersichtlicherer Form enthalten sind. Es werden — ohne die Zweiteilung von Denkmälern gemäß § 2 und § 3 wie in den bisherigen §§ 4 und 5 beizubehalten — die Verbote und Bewilligungsmöglichkeiten systematisch zusammengefaßt und auch einige einschlägige ergänzende Bestimmungen aufgenommen.

Zu § 4 Abs. 2 (Z. 4):

Diese Bestimmung mußte zur Hintanhaltung einer vom Eigentümer bewußt gelenkten oder zugelassenen Verwahrlosung der Baulichkeit eingeführt werden, weil die mangelnde bauliche Obsorge zu einer Gefahr für den Bestand oder das substantielle Erscheinungsbild des Denkmals führt. Mit den bisherigen Bestimmungen über das bloße Zerstörungs- und Veräußerungsverbot konnte ein baulicher Verfall nicht wirksam verhindert werden.

Es wurde davon ausgegangen, daß es zweifellos der ratio legis des Denkmalschutzgesetzes entspricht, alle Möglichkeiten und Notwendigkeiten im Interesse der „Erhaltung“ der Denkmale auszuschöpfen. Das bisherige Zerstörungs- und Veränderungsverbot stellte nur eine dieser Möglichkeiten dar, die einer logischen Ergänzung durch Aufnahme einer Verpflichtung zur baulichen Obsorge durch den Eigentümer des Denkmals bedarf. Es handelt sich hierbei um eine „Komplementärverpflichtung“ zum bestehenden Zerstörungs- und Veränderungsverbot, das — wie die Erfahrung gelehrt hat — einen Verfall des Denkmals bis zur Abbruchreife nicht verhindern konnte. Die bauliche Obsorge wurde auf die „unbedingt notwendigen Arbeiten zur Instandhaltung (Instandsetzung)“ eingeschränkt. Der Begriff der „unbedingt notwendigen Erhaltung (Instandsetzung)“ bezeichnet üblicherweise das Mindestmaß an notwendigen Erhaltungsarbeiten an einem Objekt. Die Diktion folgt hierbei weitgehend dem Mietengesetz vor der Novellierung durch das Bundesgesetz vom 12. Juli 1974, BGBl. Nr. 409, das zwischen der ordnungsgemäßen Erhaltung des Hauses im § 6 Abs. 1 Z. 1 und den unbedingt notwendigen Erhaltungsauslagen im

§ 7 Abs. 1 unterschied. Die ordentlichen Gerichte umschrieben in ständiger Judikatur das Erfordernis im Sinne von § 7 Abs. 1 MG wie folgt:

„Als unbedingt notwendig im Sinne des § 7 MG sind jene baulichen Maßnahmen anzusehen, die zur Hintanhaltung des Unterganges des Hauses und seiner Teile bzw. einer weiteren Verschlechterung des Bauzustandes erforderlich sind.“

Da Denkmale infolge ihrer spezifischen Eigenart etwa der Bedeutung der Fassadengliederung, Dachgestaltung usw., kurz aller Teile, die für den Denkmalcharakter ausschlaggebend sind, ganz bestimmte Anforderungen an eine „unbedingt notwendige Erhaltung“ (auch des Denkmalcharakters!) stellen, mußte der Zusatz „nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten“ aufgenommen werden. So wäre es nämlich etwa undenkbar, Denkmale auf die häufig gepflogene Art zu renovieren, daß die Fassade aus Kostenersparungsgründen abgeschlagen und glatt verputzt wird. Aus diesem Grund aber mußte zur Klarstellung des Begriffes „Instandhaltung“ vorsichtshalber auch das Wort „Instandsetzung“ verwendet werden, da zweifellos, um beim gleichen Beispiel zu bleiben, die Renovierung einer schon stark beschädigten Fassade nicht als bloße Instandhaltung, sondern im üblichen Sprachgebrauch schon als Instandsetzung bezeichnet wird.

Es sei sohin bemerkt, daß durch die Bestimmung des § 4 Abs. 2 der Eigentümer zur Erhaltung eines Objekts so weit verpflichtet werden kann, daß es als (unverändertes) Denkmal erhalten bleibt; es wurde durch diese Bestimmung jedoch bewußt keine Möglichkeit geschaffen, ihn verpflichten zu können, das Objekt stets in tadellosem (im Sinne des MG „ordnungsgemäß“) Zustand zu erhalten, da die Unterlassung der bloß ordnungsgemäß Erhaltung üblicherweise noch keine Gefahr für den weiteren (unveränderten) Bestand des Denkmals darstellt. Art, Umfang und Frist der Durchführung unbedingt notwendiger Arbeiten zur Instandhaltung (Instandsetzung) sind vom Bundesdenkmalamt durch Bescheid festzustellen.

Durch die Möglichkeit eines Verfahrens im Rahmen des § 5 Abs. 4 [Feststellung des für den (die) Eigentümer wirtschaftlich Zumutbaren] wurde schließlich Vorsorge getroffen, daß keine wirtschaftlichen Härten auftreten können.

Zu § 5 Abs. 1 und 2 (Z. 5):

Wie schon zu § 1 Abs. 2 ausgeführt, muß das Bundesdenkmalamt prinzipiell die Möglichkeit zur Erteilung von Bewilligungen zu Veränderungen und Zerstörungen von Denkmälern haben. Eine derartige Möglichkeit muß — wie schon im bisherigen Gesetz — für Ausnahmefälle vorgesehen werden.

Anders als bei der Unterschutzstellung eines Denkmals, bei der lediglich Fragen der künstlerischen, geschichtlichen oder kulturellen Bedeutung zu beurteilen sind, können bei Anträgen auf Zustimmung zur Zerstörung oder Veränderung eines Denkmals alle Gründe vorgebracht bzw. bei der Entscheidung berücksichtigt werden, die vom Antragsteller vorgebracht werden, also auch wirtschaftliche Gründe (siehe auch zu § 5 Abs. 4).

Während aber Veränderungen manchmal sogar wünschenswert sein können, wie etwa bei der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bei einem durch „Modernisierung“ schon vor der Unterschutzstellung beeinträchtigten Denkmal, so ist die Bewilligung einer Zerstörung die folgenschwerste Entscheidung, die das Bundesdenkmalamt auf dem Sektor des Denkmalschutzes zu treffen hat. Deshalb wurde die Anhörung des Denkmalbeirates (siehe zu § 16 Abs. 1) vor Erteilung einer Zerstörungsbewilligung vorgesehen. Die Verantwortung für eine Entscheidung von so großer Tragweite kann damit dem Bundesdenkmalamt wohl nicht abgenommen werden, es dürfte aber wenigstens einer sachlicheren Beurteilung der Entscheidung des Bundesdenkmalamtes von seiten der Abbruchwerber, aber auch von seiten der Öffentlichkeit, die bei der Beurteilung von Fragen des Abbruches von Denkmälern begreiflicherweise manchmal mehr emotions- als sachbezogen reagiert, dienlich sein.

Die ausdrückliche Aufnahme der Bestimmung, daß eine Befreiung von gemäß § 4 Abs. 2 aufgetragenen Arbeiten möglich ist, erfolgte — trotz der im § 4 Abs. 2 zweiter Satz erfolgten Gleichstellung der Unterlassung der als notwendig festgestellten Arbeiten mit einer Zerstörung oder Veränderung — aus dem Grund, um deutlich auf die Möglichkeit hinzuweisen, daß selbst für bereits bescheidmäßig aufgetragene Arbeiten eine Befreiung möglich ist, wenn seitens des Eigentümers entsprechende Hinderungsgründe nachgewiesen werden können.

Zu § 5 Abs. 3 (Z. 5):

Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, daß Bewilligungen für Zerstörungen oder Umbauten zu lange automatisch weiterbestehen und Denkmale in einen Zustand der Unsicherheit und damit auch Ungesichertheit gelangen. Nach Ablauf von zwei Jahren besteht selbstverständlich dennoch die Möglichkeit, neuerlich um Zustimmung zur Zerstörung oder Veränderung anzuuchen.

Zu § 5 Abs. 4 (Z. 5):

Für den Fall, daß ein Eigentümer den Antrag stellt, das Denkmal zerstören zu dürfen oder ganz oder teilweise von der festgestellten Mindesterhaltungspflicht (§ 4 Abs. 2) befreit zu wer-

den, und ein solcher Antrag mit „wirtschaftlicher Härte“ begründet wird, die dem Eigentümer nicht zugemutet werden könnte, so hat die im § 16 Abs. 2 umschriebene Schiedskommission zu prüfen, welche Kosten dem Eigentümer unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zugemutet werden können.

Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse bedeutet nicht nur die Berücksichtigung der Erträge, die der Eigentümer aus dem Objekt erzielen kann, sie bedeutet auch nicht nur die Berücksichtigung seines steuermäßigen Reinerverdienstes. Dies würde sonst etwa dazu führen, daß juristischen Personen, die durch ausreichende Abschreibungen keinerlei steuerlichen Reingewinn ausweisen, trotz anderweitigen eher großzügigen Aufwandes die Mindesteinhaltung nicht zugemutet werden könnte. Vielmehr ist auf Grund des erzielten, aber auch des erzielbaren (unter Zugrundelegung denkmalpflegerischer Gesichtspunkte) Ertrages aus der Nutzung des Objektes, des Einkommens des Eigentümers sowie auch auf Grund seiner Vermögensverhältnisse und des auf Grund solcher Vermögensverhältnisse üblicherweise getätigten Aufwandes und schließlich auch auf Grund jener Faktoren, die die Finanzkraft einer Person maßgeblich beeinflussen (wie etwa Sorgepflichten oder berufliche bzw. geschäftliche Obliegenheiten usw.), zu prüfen, in welchem Umfang dem Eigentümer eines unbeweglichen Denkmals dessen Erhaltungskosten zugemutet werden können.

Die Schiedskommission hat auf Grund der subjektiven wirtschaftlichen Faktoren des Eigentümers festzustellen, in welchem finanziellen Umfang die Erhaltung des Objekts dem Eigentümer zugemutet werden kann. Um das Bundesdenkmalamt bei seiner Entscheidung möglichst zu unterstützen, könnte auch schon von der Schiedskommission allenfalls bereits geprüft werden, welche „Hilfsquellen“ dem Eigentümer für die Instandhaltung seines Denkmals zur Verfügung stehen oder stünden, wie zum Beispiel die Beihilfen aus einem Altstadterhaltungsfonds, auf Grund des Wohnbauförderungsgesetzes oder die Möglichkeit eines Antrages gemäß § 7 Mietengesetz.

Das Bundesdenkmalamt hat bei Feststellung des Umfangs der Erhaltungsverpflichtung (teilweise oder gänzliche Befreiung, Befreiung auf bestimmte Zeit usw.) oder bei Vorliegen eines Antrages auf Zerstörung von dem Betrag auszugehen, von dem die Schiedskommission feststellt, daß er dem Eigentümer aufzuwenden zugemutet werden kann. Es hat auch die oben bereits erwähnten „Hilfsquellen“ zu berücksichtigen und kann auch gleichzeitig unter Zusage einer Subventionsvergabe (Abs. 5) einen höheren Umfang der Erhaltungsverpflichtung festsetzen, als es der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und weiters den erwähnten zusätzlichen Mitteln anson-

sten entsprechen würde. Auch hat das Bundesdenkmalamt zu prüfen, ob die für das Objekt zur Verfügung stehenden Geldmittel im Interesse des Denkmalschutzes optimal verwendet werden (z. B. ob billigere als vom Eigentümer geltend gemachte Sanierungsmöglichkeiten durchführbar wären).

Wenn auch bei der „Berücksichtigung“ der Feststellung der Schiedskommission durch das Bundesdenkmalamt der Grundsatz zu gelten hat, daß dem Eigentümer keine größeren Kosten, die er aus eigenem zu tragen verpflichtet wäre, erwachsen sollen, als die Schiedskommission festgestellt hat, daß ihm zu tragen zugemutet werden können, so schließt dies aber selbstverständlich nicht aus, daß etwa ein Antrag auf Zerstörung eines Objekts trotz des Umstandes, daß für notwendige Instandsetzungsarbeiten weder dem Eigentümer selbst noch von dritter Seite ausreichende Geldmittel zur Verfügung stehen, abgewiesen wird und das Denkmal in dem Zustand, in dem es sich eben befindet, stehen bleiben muß. Es ist nämlich zu bedenken, daß Denkmale oftmals viele Jahre, in Ausnahmefällen sogar Jahrzehnte, dem Verfall preisgegeben schienen, bis durch einen finanziellkräftigen Interessenten oder aber durch einen neuen Verwendungszweck eine Revitalisierung und damit Sanierung erfolgen konnte; hier sei nur auf die große Zahl von Schlössern und Burgen verwiesen, die vor etwa 20 bis 25 Jahren bereits praktisch als „verloren“ galten und schließlich doch restauriert werden konnten.

Weiters ist bei der Beurteilung der „Unzumutbarkeit“ zu bedenken, daß das Bundesdenkmalamt wohl, wie erwähnt, im allgemeinen ziemlich an die Entscheidung über die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Eigentümers etwa zur Durchführung der Erhaltungsarbeiten faktisch gebunden ist; dennoch kann es aber nicht als wirtschaftliche Härte bezeichnet werden, wenn ein Eigentümer zwar einerseits auf längere Sicht keinerlei Aufwendungen für ein Denkmal zu machen in der Lage ist, sich aber andererseits beharrlich dagegen sträubt, dieses Denkmal trotz der Möglichkeit eines (angemessenen) Verkaufs zu veräußern und es lieber dem Verfall preisgibt oder es etwa gar schon in stark vernachlässigtem Zustand erwirbt, ohne selbst in der Lage zu sein, das Objekt zu erhalten. Anders wieder wäre die Situation, lägen ganz offenkundig Umstände vor, die den Eigentümer aus verständlichen persönlichen Gründen veranlassen, wenigstens noch einige Zeit zu versuchen, trotz großer finanzieller Schwierigkeiten „durchzuhalten“, wie dies bei Personen, die vorübergehend in finanzielle Schwierigkeiten gekommen sind, bei alten Menschen oder bei Denkmalen, die sich schon lange im Familienbesitz befinden, der Fall ist.

Der Nachweis für das Vorliegen der wirtschaftlichen Härte (worunter auch selbstverständlich die Vorlage der Beweisunterlagen an die

Schiedskommission zu verstehen ist) obliegt dem Antragsteller, er ist daher für das Vorbringen der von ihm behaupteten wirtschaftlichen Härte bzw. der Unmöglichkeit der Aufbringung der notwendigen Erhaltungskosten beweispflichtig.

Zu § 5 Abs. 5 (Z. 5):

In diesem Absatz wurde eine allgemeine Subventionsermächtigungsklausel aufgenommen, die im bisherigen Denkmalschutzgesetz fehlt. Sie gilt auch für Subventionen außerhalb eines eigentlichen verwaltungsrechtlichen Verfahrens, also auch etwa außerhalb eines Verfahrens gemäß Abs. 4.

Eine Besonderheit ist dadurch gegeben, daß den Eigentümern von Denkmalen, die von der verordnungsmäßigen Unterschutzstellung gemäß § 1 Abs. 3 erfaßt sind, bei nachgewiesener wirtschaftlicher Härte „allenfalls“ nach Befassung der Schiedskommission (d. h., die Befassung kann in eindeutigen, nicht strittigen Fällen durchaus unterbleiben) die notwendigen Kosten unbedingt zu ersetzen (gegebenenfalls auch zu bevorschussen) sind. Diese Regelung ist darin begründet, daß es sich bei einer großflächigen Unterschutzstellung stets um Ensembles handeln wird, deren Erhaltung als größere Einheit unbedingt erforderlich ist, und deshalb Einbrüche von Neubauten vermieden werden müssen. Aus diesem Grund ist auch eine Befreiung von der notwendigen Erhaltung wegen wirtschaftlicher Härte im Falle eines Ensembles gemäß § 1 Abs. 3 ausgeschlossen. Diese Bestimmung macht auch die scheinbar ungleiche, weil bevorzugte Behandlung gegenüber den Eigentümern von Denkmalen außerhalb eines verordnungsmäßig festgestellten Ensembles unbedingt notwendig.

Zu § 6 Abs. 1 (Z. 6):

Das Verbot, Denkmale, die sich im Eigentum von den in § 2 erster Satz genannten Personen befinden, ohne Zustimmung des Bundesdenkmalamtes — entgeltlich oder unentgeltlich — zu veräußern, befand sich im bisherigen Gesetzes- text in § 4 Abs. 1 und umfaßte auch den Denkmalbesitz dieser Personen.

Aus der Diktion des neu eingeführten Hinweises auf § 879 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ist klar ersichtlich, daß es sich auch dabei um keine neue Sanktion handelt, sondern um eine solche, die sich ohnehin bereits aus den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ergibt. Da diese Sanktion noch häufig übersehen wurde, wird sie nunmehr an dieser Stelle ausdrücklich aufgenommen; die Bestimmung hat also bloß feststellende Bedeutung.

Zu § 6 Abs. 2 (Z. 6):

Der bisherige Gesetzestext kannte im § 4 Abs. 2 wohl bereits die Bestimmung, daß anlässlich der Erteilung einer Verkaufsbewilligung zugleich fest-

zustellen ist, ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Denkmals besteht, nicht aber die Notwendigkeit der Namhaftmachung des Erwerbers. Diese Namhaftmachung (auch wenn es sich um eine Veräußerung an eine ebenfalls in § 2 erster Satz genannte Person handelt!) ist notwendig, weil der Umstand, ob es sich um einen Erwerber handelt, der voraussichtlich für die Erhaltung und denkmalgerechte (nicht unbedingt gleiche) Weiterverwendung Gewähr bietet, das eigentliche Entscheidungskriterium sein muß.

Diese beiden Bestimmungen des vorliegenden Abs. 2 sollen damit zugleich — was im bisherigen Text weitgehend fehlte — klarstellen, welchen Zweck die Bindung einer Veräußerung an eine Bewilligung des Bundesdenkmalamtes hat, nämlich:

1. zu verhindern, daß Objekte, die den Bestimmungen des § 2 unterliegen und damit ex lege unter Denkmalschutz stehen, durch einen Eigentümerwechsel plötzlich dieses Schutzes beraubt sind;
2. daß die Objekte, die den Bestimmungen des § 2 unterliegen und erfahrungsgemäß häufig von besonders großem Denkmalwert und spezifischer Eigenart sind, an Erwerber gelangen, die diese Denkmale entweder nicht denkmalgerecht erhalten oder nicht denkmalgerecht verwenden.

Zu § 6 Abs. 3 (Z. 6):

Die Bestimmung über das Erlöschen einer Bewilligung gemäß Abs. 1 erklärt sich aus dem Umstand, daß verhindert werden soll, daß Denkmale gemäß § 2 auf unbestimmte Dauer in ein wenig wünschenswertes längeres Verkaufsstadium gelangen. Nach Ablauf von zwei Jahren besteht selbstverständlich dennoch die Möglichkeit, neuerlich um Zustimmung zum Verkauf anzusuchen.

Zu § 6 Abs. 5 (Z. 6):

Bezüglich des Hinweises auf § 879 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gilt das zu Abs. 1 Gesagte. Dieser Absatz gleicht ansonsten den Bestimmungen des bisherigen Gesetzestextes.

Zu § 7 Abs. 1 (Z. 7):

Besteht Gefahr, daß Denkmale widerrechtlich zerstört, verändert oder veräußert werden, und wird dadurch das Interesse der Denkmalpflege wesentlich geschädigt, hat das Bundesdenkmalamt die Möglichkeit, die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (bisher in erster Instanz bereits den Landeshauptmann) zum Einschreiten zu ersuchen. Selbstverständlich fällt gemäß § 4 Abs. 2 zweiter Satz auch die Unterlassung der aufgetragenen unbedingt notwendigen Instandhaltungsarbeiten unter diese Bestimmung. Die als Voraussetzung dieses Antrages notwendige Gefahr muß lediglich in einer begründeten Befürchtung bestehen, daß ohne die Erlassung solcher

Maßnahmen die drohende widerrechtliche Vornahme der Handlungen sowie die Schädigung der Interessen der Denkmalpflege nicht mehr verhindert werden können.

Zu den „sonstigen geeigneten Maßnahmen“ in der bisherigen Gesetzesfassung zählt die Novelle ausdrücklich die dafür vor allem in Frage kommende Anordnung baulicher Maßnahmen auf, die hiebei im allgemeinen die einzige folgerichtige Anordnung auf dem Gebiet der „Denkmalpflege“ [welche auf Grund der Versteinerungstheorie (siehe zu § 1 Abs. 1) von der Kompetenz des „Denkmalschutzes“ eingeschlossen wird] darstellt. Welcher Art die Veranlassung sein wird, wird sich im übrigen nach der Lage des Einzelfalles richten. Es wird aber stets die für den konkreten Fall zweckmäßig erscheinende, d. h., die jeweils zielführende Maßnahme zur Abwendung der vom Bundesdenkmalamt aufgezeigten Gefahr, die einem Denkmal droht, in die Wege zu leiten sein. Die aufgezählten Möglichkeiten sind — so wie im bisherigen Gesetzestext — demonstrativ und nicht taxativ zu verstehen.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über Antrag des Bundesdenkmalamtes auf jeden Fall einzuschreiten oder den Antrag des Bundesdenkmalamtes bescheidmäßig abzuweisen. Lediglich die Art der Entscheidung bleibt anheimgestellt, allerdings muß dieser die Überlegung zugrunde liegen, daß es eine jeweils geeignete, d. h. erfolgversprechende Maßnahme sein muß, um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Diese könnte in krassen Fällen sogar in der Anordnung einer vorübergehenden Zwangsverwaltung bestehen.

Zu § 8 (Z. 8):

Die beispielsweise Aufzählung der Bauten im Klammerausdruck wurde um solche Bauwerke vermehrt, bei denen es sich um spezifische Bauwerke der Jetzzeit handelt und welche systematisch den schon bisher in dieser Bestimmung aufgezählten Objekten einzuordnen sind.

Die Verbote können in Verordnungsform oder in Bescheidform erlassen werden, dies entspricht der bisherigen Gesetzeslage.

Zu § 9 (Z. 9):

Hier wurden lediglich Änderungen, die aus der Praxis zu erklären sind, vorgenommen. Es erwies sich insbesondere als notwendig, unter die Personen, die zu einer Fundmeldung (seien es bewegliche oder unbewegliche Fundgegenstände) verpflichtet sind, den verantwortlichen Bauleiter aufzunehmen, um bei größeren Bauvorhaben, bei denen häufig Funde gemacht werden, klar abzugrenzen, wer zur Erstattung einer Fundmeldung nun tatsächlich verpflichtet ist.

Die Beziehung der zu verständigenden Behörde wurde der heutigen Terminologie angepaßt. Als zusätzliche Meldestelle wurde der Bür-

germeister vorgesehen. Die Weiterleitung der Meldung über die Bezirksverwaltungsbehörde an das Bundesdenkmalamt entspricht den eingespielten Behördenkontakten und gewährleistet die notwendige rasche Benachrichtigung des Bundesdenkmalamtes.

Zu § 10 (Z. 10):

Die Ausdehnung der Frist von bisher vier Tagen auf fünf Werkstage wurde notwendig, da durch die verkürzte Arbeitszeit zu den Wochenenden (ab Freitag mittag) Baustellen häufig unbesetzt sind und eine Besichtigung an den letzten Tagen der Woche daher oftmals nicht erfolgen kann.

Zu § 12 (Z. 13):

Das Recht zur Besichtigung von Denkmalen wird auch auf die die Organe des Bundesdenkmalamtes begleitenden „Hilfspersonen“ (die etwa zu wissenschaftlichen Untersuchungen häufig benötigt werden) ausgedehnt.

Trotz des bereits im geltenden Gesetzestext eindeutigen und umfassenden Ausdruckes „Ermittlung“ wurde der davon umfaßte Begriff „Auffindung“ sowie auch die Ermittlung (und Auffindung) von Bodenfunden expressis verbis ins Gesetz aufgenommen, um diese Bestimmung unmißverständlich zu gestalten.

Zu § 14 Abs. 1 (Z. 15):

Die widerrechtliche Zerstörung (einschließlich der Unterlassung aufgetragener, unbedingt notwendiger, eine Zerstörung verhindernder Instandhaltungsarbeiten) stellt den schwersten Verstoß gegen die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes dar. Sie ist eine unmittelbar gegen das „öffentliche Interesse“ gerichtete Handlung in dessen Namen jede Unterschutzstellung auf Grund des Denkmalschutzgesetzes erfolgt.

Dieses Delikt wird nunmehr gerichtlich bestraft. Mit diesem Kompetenzübergang soll auch zum Ausdruck gebracht werden, daß die Zerstörung eines denkmalgeschützten Objektes schwerer als sonst eine Sachbeschädigung zu werten ist (dies wird auch im § 126 Abs. 1 Z. 3 StGB berücksichtigt), denn die Demolierung eines Denkmals ist nicht ausschließlich nur eine Angelegenheit der Privatrechtssphäre. Überdies ist eine gerichtliche Bestrafung mit einer größeren abschreckenden Wirkung verbunden.

Eine weitere im Interesse der Erhaltung des österreichischen Kulturgüterbestandes gelegene Neuerung stellt die Möglichkeit der Verhängung einer Wertersatzstrafe neben der Geldstrafe dar. Diese Wertersatzstrafe wird vor allem in jenen Fällen auszusprechen sein, in denen eine Wiederherstellung des früheren Zustandes gar nicht mehr möglich ist. Die Höhe der Wertersatzstrafe wird

sich nach dem Einzelfall zu richten haben. Bei der Festsetzung dieser Höhe werden jedenfalls zu berücksichtigen sein:

- a) der Wiederherstellungswert des zerstörten Denkmals;
- b) der durch die widerrechtliche Handlung erzielte Nutzen (Gewinn).

Die Berücksichtigung bloß des Verkehrswertes eines Objekts wäre völlig ungenügend, wenn man bedenkt, daß der Verkehrswert eines Objekts oft geringer ist als der Wert einer freigemachten Liegenschaft.

Die Wertersatzstrafe erfüllt daher nur dann ihren Zweck, wenn sie gewissermaßen gewinnabschöpfend wirkt und nicht vom Gesetzesbrecher von vornherein als einkalkuliertes Unkostenrisiko in Rechnung gestellt werden kann.

Im einzelnen wäre zu diesem Absatz weiters zu bemerken:

Die Geldstrafe ist nicht in Beziehung zu den Kosten der Wiederherstellung usw. gesetzt — die Funktion eines Ausgleichs hiefür soll vielmehr der daneben vorgesehenen Wertersatzstrafe zukommen — und wurde daher folgerichtigerweise im Sinne des für die Strafdrohungen im allgemeinen geltenden Tagessatzsystems (§ 19 StGB usw.) gestaltet.

Die Wertersatzstrafdrohung kommt auch dann zum Zug, wenn die Geldstrafdrohung einer strengeren anderen Strafdrohung weichen muß (vgl. etwa auch § 70 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. 86).

Soweit die angedrohte Wertersatzstrafe die Einhaltung einer Wiederherstellungsverfügung sicherstellen soll, hat sie eine ähnliche Funktion wie eine bedingt nachgesehene Strafe im Falle des § 2 Abs. 2 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. 129/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 335/1975, in bezug auf die Errichtung einer Abgabenschuld. Der Vollzug der Wertersatzstrafe wurde daher in diesem Fall daran geknüpft, daß der Verurteilte der Wiederherstellungsverfügung vorsätzlich und trotz formeller Mahnung nicht nachkommt (vgl. § 53 Abs. 3 StGB).

Die anteilmäßige Aufteilung des Wertersatzes auf mehrere Beteiligte entspricht etwa der Vorschrift des § 19 Abs. 4 Finanzstrafgesetz.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit eines raschen Zugriffens in einschlägigen Strafsachen wurde die Übernahme der im § 207 a des Finanzstrafgesetzes vorgesehenen Möglichkeit der Erlassung einer einstweiligen Verfügung zur Sicherung der Geld- und Wertersatzstrafe vorgesehen.

In Anbetracht der in einschlägigen Strafverfahren zu erwartenden Schwierigkeiten sowie auch in Anbetracht der Möglichkeit der Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen, deren Aus-

maß insgesamt sechs Monate übersteigen kann, wurde die Zuständigkeit zur Ahndung ausdrücklich den Gerichtshöfen erster Instanz übertragen.

Zu § 14 Abs. 2 und 3 (Z. 15):

Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen. Die darin aufgezählten Delikte sind so wie bisher von den Verwaltungsbehörden zu ahnden, die Strafsätze wurden jedoch erhöht.

Unter der „Vornahme von Veränderungen“ müssen auch alle jene Beschädigungen verstanden werden, die zu solchen „Veränderungen“ führen und nicht etwa nur Umbauten oder dgl.

Zu § 14 Abs. 4 (Z. 15):

Dieser schon im bisherigen Gesetzestext enthaltene Absatz wurde trotz der Bestimmung des § 7 VStG. 1950, der diesen Absatz theoretisch überflüssig macht, beibehalten, um die Strafbarkeit auch der Anstiftung und Hilfeleistung besonders zu betonen.

Zu § 14 Abs. 5 (Z. 15):

Die allgemeine Verjährungsfrist der Verwaltungsübertretungen beträgt drei Monate (§ 31 Abs. 2 VStG.). Diese Frist wird vom Zeitpunkt der Beendigung der strafbaren Tätigkeit (des strafbaren Verhaltens) berechnet.

Es hat sich gezeigt, daß eine Verjährungsfrist von nur drei Monaten auf dem Sektor des Denkmalschutzes vollkommen unzureichend ist. Da die Landeskonservatoren ihre meist sehr großen Gebiete nicht ununterbrochen bereisen und sämtliche Denkmale genau kontrollieren können, erfahren sie häufig von Verstößen gegen die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (dies trifft weniger auf die Zerstörung von Denkmälern als vielmehr auf die sonstigen Verstöße gegen das Denkmalschutzgesetz zu) erst in einem Zeitpunkt, zu dem die Verjährungsfrist von drei Monaten bereits abgelaufen ist.

Um dieser unbefriedigenden Tatsache begegnen zu können, ist es notwendig, die Verjährungsfrist nicht von der vollendeten Handlung, sondern von jenem Zeitpunkt an zu berechnen, in der den Organen des Bundesdenkmalamtes die rechtswidrige Handlung bekannt wird und die schuldtragende Person ausgeforscht ist.

Drei Jahre nach Beendigung der Tat ist die Verwaltungsübertretung jedoch auf jeden Fall verjährt (absolute Verjährung).

Zu § 14 Abs. 6 (Z. 15):

Diese Bestimmung stellt keine Strafbestimmung dar, die Verpflichtung zur Wiederherstellung unterliegt daher nicht der Verjährung.

308 der Beilagen

17

Die Bestimmung wurde im wesentlichen vom bisherigen Gesetzestext übernommen, jedoch um die Möglichkeit vermehrt, daß dem Schuldtragen den nicht nur die Wiederherstellung des letzten, sondern auch die Wiederherstellung eines schon früher von ihm schuldhaft veränderten Zustandes aufgetragen werden kann.

Zu § 16 Abs. 1 (Z. 17):

Der Denkmalbeirat ist eine Einrichtung, die dem Bundesdenkmalamt bei der Lösung von Fragen des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege in beratender Funktion zur Verfügung stehen soll. Als wohl wichtigste Aufgabe kommt ihm zu, daß er gemäß § 5 Abs. 2 vor Erteilung einer Bewilligung zur Zerstörung eines Denkmals (§ 5 Abs. 1) zu hören ist.

Zu § 16 Abs. 2 (Z. 17):

Bei der Schiedskommission handelt es sich um eine Kommission im Sinne des Art. 133 Z. 4 B-VG. Die Kommission trifft ihre Entscheidungen in Senaten, der Vorsitzende jedes Senates muß ein Richter sein.

Unter Richter im Sinne dieser Gesetzesstelle sind a k t i v e Richter zu verstehen.

Die Schiedskommission hat in Verfahren nach dem Denkmalschutzgesetz, in welchen „wirtschaftliche Härte“ geltend gemacht wird, die individuelle wirtschaftliche Zumutbarkeit zu prüfen. Sie hat gemäß § 5 Abs. 5 festzustellen, welche Kosten dem Eigentümer eines Denkmals unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zugemutet werden können. Derartige Untersuchungen sind — namentlich wenn es sich bei den Eigentümern um juristische Personen handelt — äußerst schwierig zu führen. Es war daher notwendig, eine objektive und auch fachlich für derartige Belange ausgestattete Institution zu schaffen, die befähigt ist, bindend festzustellen, welche Erhaltungskosten der Eigentümer von sich aus zu tragen in der Lage ist. Die besondere Bedeutung einer fundierten Prüfung der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage eines Denkmaleigentümers (und nicht etwa nur seines steuerlichen Reingewinns) ließ es auch notwendig erscheinen, daß jedem Senat ein Wirtschaftstreuhänder zwingend als Mitglied angehört.

Zu § 16 Abs. 3 (Z. 17):

Es erscheint angebracht, besondere Leistungen auf dem Gebiet der Denkmalpflege auch offiziell besonders zu würdigen.

Zu § 17 (Z. 18):

Gegen Bescheide des Archivamtes war bisher eine Berufung ausgeschlossen. Diese für die oft un-

sicheren Eigentumsverhältnisse nach dem Ersten Weltkrieg vor allem auch auf dem Gebiete der Archivalien durchaus verständliche Regelung erscheint heute nicht mehr gerechtfertigt.

Die Frage, was unter den Begriff „Archivalien“ fällt, wurde bereits mit Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, BGBl. Nr. 56/1931, betreffend den Schutz der Schriftdenkmale geregelt.

Zu § 19 (Z. 20):

Durch diese — neu eingeführten — Bestimmungen werden eine Reihe von Steuerbegünstigungen für Aufwendungen an Denkmälern eingeführt sowie eine Befreiung von den Stempelgebühren bei Schriften, die durch das Denkmalschutzgesetz veranlaßt werden. Die Bestimmungen tragen dem Umstand Rechnung, daß Aufwendungen für die Instandhaltung (Instandsetzung) von Gebäuden und anderen Wirtschaftsgütern steuerlich grundsätzlich sofort abschreibbaren Erhaltungsaufwand darstellen. (Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung besteht gemäß § 28 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 allgemein auch die Möglichkeit, die Kosten von Großreparaturen anstelle der Sofortabschreibung gleichmäßig auf zehn Jahre zu verteilen.) Die analog dem § 34 des Städterneuerungsgesetzes, BGBl. Nr. 287/1974, vorgesehenen Steuerbegünstigungen finden nun insoweit darüber hinaus Anwendung, als im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Instandhaltung oder Instandsetzung von denkmalgeschützten Objekten ein nach steuerlichen Grundsätzen aktivierungspflichtiger Anschaffungs- oder Herstellungsaufwand getätigt wird (z. B. Einbau einer Sammelheizanlage oder eines Aufzuges). Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung soll außerdem sein, daß durch eine Bescheinigung des Bundesdenkmalamtes nachgewiesen wird, daß die jeweilige Investition im Interesse der Denkmalpflege vorgenommen wird.

Es kann daher trotz eines Vorteiles für die wirtschaftliche Verwertbarkeit des Objektes durchaus sein, daß das Bundesdenkmalamt aus denkmalpflegerischen Gründen die Ausstellung dieser Bescheinigung bei Investitionen, die den Denkmalcharakter stören (dazu gehören etwa alle Arten von Über-Restaurierungen oder Über-Revitalisierungen, die vermeidbarer Weise zu tief in die Denkmalsubstanz eingreifen) ablehnt.

Die Begünstigungen beziehen ihre volle Begründung schon allein aus dem Umstand, daß sämtliche Unterschutzstellungen nach dem Denkmalschutzgesetz „im öffentlichen Interesse“ erfolgen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Daß Österreich über einen außerordentlich reichen Bestand an unbeweglichen wie an beweglichen Denkmälern verfügt, muß als bekannt vorausgesetzt werden. Für die Restaurierung einschließlich der Instandsetzung des österreichischen Kulturgutes, dessen Bewahrung vor jeglicher Reduzierung der Republik Österreich durch die Ratifizierung der Haager Konvention zur Pflicht gemacht worden ist, standen im Jahre 1970 ausschließlich an Förderungsausgaben (also nicht für bundeseigene Denkmale) rund 18 Millionen Schilling zur Verfügung. Die ausschließlichen Förderungsausgaben des Bundes für Denkmalschutz wurden in den letzten Jahren etappenweise wesentlich erhöht und sind im Bundesvoranschlag 1976 bereits mit fast 40 Millionen Schilling ausgewiesen (Bundesvoranschlag 1976, Kapitel 14: Ansatz 1/14506 Förderungsausgaben: 39 039 000 S.).

Daß trotz dieser Verdoppelung der Förderungsausgaben die Beträge nicht ausreichen und zahlreiche Objekte sich in einem zur Besorgnis Anlaß gebenden Bauzustand befinden, ist allgemein bekannt. Verschärft wird die Situation zweifellos durch einen Jahrzehntelangen Nachholbedarf (der noch heute teilweise die Beseitigung von Kriegsschäden umfaßt) und auch durch eine stark zugenommene Schädigung der Denkmale durch Erschütterung (Schwerverkehr) und Luftverschmutzung (die insbesondere auch äußerst aufwendige Steinrestaurierungen notwendig macht).

Soweit es sich um ein von manchen Eigentümern praktiziertes absichtliches Verfallenlassen handelt, wurde, um diesem zu begegnen, in § 4 Abs. 2 die Möglichkeit geschaffen, in solchen Fällen die Eigentümer zu einer unbedingt notwendigen Instandhaltung (Instandsetzung) zu verpflichten. Andere Eigentümer werden nun — um

derartigen Aufträgen zuvorzukommen — von sich aus rechtzeitiger als bisher Instandsetzungen durchführen. Oftmals werden derartige Arbeiten für die Eigentümer aber zu wirtschaftlichen Härten führen, die in Form von Subventionen — je nach der Lage des Falles mit oder ohne Einschaltung der Schiedskommission — zu erhöhten Subventionsvergaben führen werden.

Die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen sind deshalb schwer abschätzbar, da entsprechende Erfahrungswerte natürlich noch fehlen. Die aufzuwendenden Beträge hängen nicht nur davon ab, welche Objekte bereits unter Denkmalschutz stehen und welche noch in der nächsten Zeit unter Denkmalschutz gestellt werden, sie hängen auch noch von den oft großen Überraschungen — im positiven wie im negativen Sinn — bietenden Erhaltungszuständen ab. Weiters kann auch noch nicht näher abgeschätzt werden, wie groß die wirtschaftliche Leistungskraft der Eigentümer tatsächlich ist; erst die fundierte Tätigkeit der neu geschaffenen Schiedskommission kann hier Klarheit schaffen.

Als vorsichtiger Schätzwert wird jedoch anzusehen sein, daß im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Novelle die Förderungskredite um etwa 25% und im zweiten Jahr um weitere 25% werden angehoben werden müssen. Diese Beträge sind zweifellos — um bei rein finanziellen Überlegungen zu bleiben — im Vergleich zur Bedeutung des österreichischen Kulturgutes für den Fremdenverkehr als eher bescheiden zu bezeichnen.

Daß die Förderungsbeträge jedoch nicht ungefährfertigerweise ansteigen, dafür ist jedenfalls auch durch die Einführung der Schiedskommission vorgesorgt. Für die Höhe der Entschädigung der Mitglieder dieser Kommission sind die jeweils für Schöffen geltenden Bestimmungen — wie dies etwa auch bei der Berufungskommission nach der Bundesabgabenordnung der Fall ist — maßgebend.

Anlage

zu den Erläuterungen

Gegenüberstellung

Denkmalschutzgesetz

In der Fassung BGBI. Nr. 533/1923 und 92/1959 In der Fassung des Entwurfes der vorliegenden NOVELLE
(GELTENDES GESETZ)

§ 1

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Beschränkungen finden auf unbewegliche und bewegliche Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (Denkmale) Anwendung, wenn ihre Erhaltung dieser Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist. Die für Denkmale getroffenen Bestimmungen gelten

§ 1

(1) Die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Beschränkungen finden auf von Menschenhand geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung (Denkmale) Anwendung, wenn ihre Erhaltung dieser Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist. Diese

308 der Beilagen

19

In der Fassung BGBl. Nr. 533/1923 und 92/1959 In der Fassung des Entwurfes der vorliegenden
(GELTENDES GESETZ) NOVELLE

auch für Gruppen und Sammlungen von Gegenständen, die vermöge ihres geschichtlichen, künstlerischen oder kulturellen Zusammenhangs ein einheitliches Ganzes bilden, wenn ihre Erhaltung als Einheit im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Bedeutung kann den Gegenständen für sich allein zukommen, aber auch aus der Beziehung oder der Lage zu anderen Gegenständen entstehen. Die Bestimmungen für Einzeldenkmale gelten auch für Gruppen von unbeweglichen Gegenständen (Ensembles) und Sammlungen von beweglichen Gegenständen, wenn diese Gruppen und Sammlungen wegen ihres geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Zusammenhangs einschließlich ihrer Lage ein einheitliches Ganzes bilden und ihre Erhaltung als Einheit im öffentlichen Interesse gelegen ist.

(2) Darüber, ob ein solches Interesse besteht, entscheidet das Bundesdenkmalamt.

(2) Darüber, ob ein solches öffentliches Interesse an der Erhaltung eines Einzeldenkmals, einer Gruppe von unbeweglichen Gegenständen (mit Ausnahme der in Abs. 3 geregelten Ensembles) oder einer Sammlung von beweglichen Gegenständen besteht, entscheidet das Bundesdenkmalamt unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Ziele der Haager Konvention, BGBl. Nr. 58/1964.

(3) In Fällen, in denen das öffentliche Interesse an der Erhaltung des äußeren Erscheinungsbildes von geschlossen verbauten Zonen organisch gewachsener Ensembles, wie zum Beispiel Stadtkerne, Plätze, Straßenzüge, besteht, wird der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ermächtigt, nach Anhörung des Denkmalbeirates (§ 16 Abs. 1) dieses öffentliche Interesse an der Erhaltung eines solchen Ensembles aus den in Abs. 1 genannten Gründen durch Verordnung festzustellen.

§ 2

Bei Denkmalen, die sich im Eigentum oder Besitze des Bundes, eines Landes oder von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, Fonds einschließlich aller kirchlichen und religiösen Genossenschaftlichen Körperschaften und Stiftungen befinden, gilt das öffentliche Interesse an ihrer Erhaltung insolange als gegeben, als das Bundesdenkmalamt nicht auf Antrag des Eigentümers oder Besitzers oder von Amts wegen das Gegenteil festgestellt hat.

§ 2

Bei Denkmalen, die sich im alleinigen oder überwiegenden Eigentum des Bundes, eines Landes, von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, Fonds oder von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften einschließlich ihrer Einrichtungen befinden, gilt das öffentliche Interesse an ihrer Erhaltung insolange als gegeben, als das Bundesdenkmalamt nicht auf Antrag eines Eigentümers oder von Amts wegen das Gegenteil festgestellt hat. Das Bundesdenkmalamt kann auch von Amts wegen feststellen, daß ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines solchen Denkmals tatsächlich gegeben ist. Die diesbezüglichen Bescheide sind schriftlich zu erlassen und neben dem Eigentümer auch dem Landeshauptmann und der Baubehörde zu zustellen.

§ 3

Bei Denkmalen, die sich nicht im Eigentum oder Besitz der im § 2 bezeichneten Personen befinden (Privatbesitz), gilt ein derartiges öffentliches Interesse erst als gegeben, wenn sein Vorhandensein vom Bundesdenkmalamt ausdrücklich festgestellt worden ist. Von der Entscheidung hat das Bundesdenkmalamt sowohl den Eigentümer

(1) Bei Denkmalen, auf die § 2 nicht anwendbar ist und bei denen auch nicht gemäß § 1 Abs. 3 das öffentliche Interesse durch Verordnung festgestellt wurde, gilt ein derartiges öffentliches Interesse erst dann als gegeben, wenn sein Vorhandensein vom Bundesdenkmalamt durch Bescheid festgestellt worden ist. Dieser ist schriftlich

**In der Fassung BGBl. Nr. 533/1923 und 92/1959 In der Fassung des Entwurfes der vorliegenden
(GELTENDES GESETZ) NOVELLE**

oder Besitzer als auch den zuständigen Landeshauptmann zu verständigen.

zu erlassen und dem Eigentümer, dem Landeshauptmann und der Baubehörde zuzustellen.

(2) Die Unterschutzstellung von unbeweglichen Denkmalen gemäß Abs. 1 sowie auch die Feststellung des öffentlichen Interesses gemäß § 6 Abs. 2 zweiter Satz ist über Mitteilung des Bundesdenkmalamtes im Grundbuch von Amts wegen ersichtlich zu machen.

(3) Als Eigentümer im Sinne dieses Gesetzes gilt bei unbeweglichen Gegenständen der grünbücherliche Eigentümer. (Ein allfälliger außerbücherlicher Eigentümer muß die Ergebnisse des Denkmalschutzverfahrens gegen sich gelten lassen.)

§ 4

(1) Die Zerstörung und die freiwillige Veräußerung von Denkmalen im Eigentum oder Besitze der im § 2 dieses Gesetzes bezeichneten Personen sowie jede Veränderung an einem solchen Denkmal, die den Bestand, die überlieferte Erscheinung oder künstlerische Wirkung dieses Denkmals beeinflussen könnte, bedarf der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Ein Erwerb im Wege der freiwilligen Veräußerung ohne diese Zustimmung ist verboten. Nur bei Gefahr im Verzug können die unbedingt notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes eines solchen Denkmals ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes bei gleichzeitiger Anzeige an dieses Amt getroffen werden.

(2) Bei Erteilung der Zustimmung ist zugleich festzustellen, ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Denkmals besteht.

(1) Bei Denkmalen, auf die die Bestimmungen des § 2 zutreffen oder bei denen das öffentliche Interesse an der Erhaltung gemäß § 1 Abs. 3, § 3 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2 festgestellt wurde, ist die Zerstörung sowie jede Veränderung, die den Bestand, die überlieferte Erscheinung oder künstlerische Wirkung beeinflussen könnte, ohne Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 verboten. Nur bei Gefahr im Verzug können unbedingt notwendige Sicherungsmaßnahmen ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes bei gleichzeitiger Anzeige an dieses Amt getroffen werden.

(2) Unterläßt der (Mit-)Eigentümer die nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten unbedingt notwendige Instandhaltung (Instandsetzung) eines Denkmals, sodaß Gefahr besteht, daß hierdurch eine Zerstörung oder Veränderung im Sinne des Abs. 1 eintritt, kann das Bundesdenkmalamt durch schriftlichen Bescheid feststellen, welche nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten unbedingt notwendigen Arbeiten (nach Art, Umfang und Frist der Durchführung) zur Instandhaltung (Instandsetzung) bzw. Beseitigung dieser Gefahr erforderlich sind. Eine Unterlassung dieser als notwendig festgestellten Arbeiten ist einer Zerstörung oder Veränderung im Sinne des Abs. 1 gleichzuhalten. Die Verpflichtung bleibt auch für einen Rechtsnachfolger des Eigentümers bestehen.

(3) Die freiwillige Veräußerung von Denkmalen, die sich im alleinigen oder überwiegenden Eigentum der im § 2 genannten Personen befinden, ist ohne Bewilligung gemäß § 6 Abs. 1 verboten.

(4) Die freiwillige Veräußerung oder Belastung einzelner Gegenstände aus einer Sammlung, auf die die Bestimmungen des § 2 nicht anwendbar sind, ist ohne Bewilligung gemäß § 6 Abs. 5 verboten, wenn das Bundesdenkmalamt festgestellt hat, daß eine solche Sammlung wegen ihres geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kul-

308 der Beilagen

21

In der Fassung BGBl. Nr. 533/1923 und 92/1959 In der Fassung des Entwurfes der vorliegenden
(GELTENDES GESETZ) NOVELLE

turellen Zusammenhangen ein einheitliches Ganze bildet und ihre Erhaltung als Einheit im öffentlichen Interesse gelegen ist.

(5) Die Veräußerung der übrigen im Abs. 1 genannten Denkmale hat der Veräußerer unter Namhaftmachung des Erwerbers ohne Verzug dem Bundesdenkmalamt anzugeben. Der Veräußerer ist überdies verpflichtet, den Erwerber eines solchen Denkmals davon in Kenntnis zu setzen, daß dieses den Beschränkungen dieses Bundesgesetzes unterliegt.

§ 5

(1) Die Zerstörung von Denkmälern, deren Erhaltung gemäß § 3 als im öffentlichen Interesse gelegen festgestellt wurde, sowie jede Veränderung an einem solchen Denkmal, die den Bestand, die überlieferte Erscheinung oder künstlerische Wirkung dieses Denkmals beeinflussen könnte, bedarf der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes.

(2) Die Veräußerung solcher Denkmale hat der Veräußerer unter Namhaftmachung des Erwerbers ohne Verzug dem Bundesdenkmalamt anzugeben. Die nach § 3 erfolgte Feststellung wird durch den Besitzwechsel nicht berührt. Der Veräußerer ist verpflichtet, den Erwerber eines solchen Denkmals in Kenntnis zu setzen, daß dieses den Beschränkungen dieses Gesetzes unterliegt.

§ 5

(1) Die Zerstörung sowie jede Veränderung eines Denkmals gemäß § 4 Abs. 1 erster Satz und im Sinne des § 4 Abs. 2 zweiter Satz (Unterlassung der aufgetragenen Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten) bedarf der schriftlichen Bewilligung des Bundesdenkmalamtes, es sei denn, es handelt sich um eine Maßnahme bei Gefahr im Verzug (§ 4 Abs. 1 zweiter Satz).

(2) Vor Erteilung der Bewilligung zur Zerstörung gemäß Abs. 1 ist der Denkmalbeirat (§ 16 Abs. 1) zu hören.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb von zwei Jahren Gebrauch gemacht wird.

(4) Wird von einem Eigentümer in einem Verfahren gemäß Abs. 1 als Grund für eine Zerstörung oder eine Befreiung von der Verpflichtung zur Durchführung der gemäß § 4 Abs. 2 als notwendig festgestellten Arbeiten wirtschaftliche Härte geltend gemacht, so hat der Antragsteller hiefür den Nachweis der Schiedskommission (§ 16 Abs. 2) gegenüber zu erbringen, die festzustellen hat, welche Kosten dem Eigentümer unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zugemutet werden können. Die Feststellung der Schiedskommission hat das Bundesdenkmalamt bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.

(5) Zu den Kosten, die bei der Erhaltung (Instandsetzung) von Denkmälern entstehen, können vor allem zur Vermeidung wirtschaftlicher Härten aus Anlaß eines Verfahrens gemäß Abs. 4, aber auch ohne ein solches Verfahren Zuschüsse gewährt werden. Wenn jedoch dem Eigentümer eines Objektes innerhalb eines gemäß § 1 Abs. 3 geschützten Ensembles eine notwendige Erhaltung aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, so sind über Antrag dem Eigentümer allenfalls nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 4 Abs. 2 und Befassung der Schiedskommission gemäß Abs. 4 im Interesse der Erhaltung des gesamten Ensembles die Kosten, die zu tragen er nicht in der Lage ist, aus öffentlichen Mitteln zu ersetzen. Eine Befreiung von gemäß § 4 Abs. 2 als notwendig festgestellten Arbeiten wegen wirtschaftlicher Härte ist in diesem Fall ausgeschlossen.

In der Fassung BGBl. Nr. 533/1923 und 92/1959 In der Fassung des Entwurfes der vorliegenden
(GELTENDES GESETZ) NOVELLE

§ 6

(1) Hat das Bundesdenkmalamt festgestellt, daß die Erhaltung einer Gruppe oder Sammlung von Gegenständen, die sich im Privatbesitz befinden und die vermöge ihres geschichtlichen, künstlerischen oder kulturellen Zusammenhangs ein einheitliches Ganzes bilden, im öffentlichen Interesse gelegen ist, so ist die freiwillige Veräußerung oder Belastung einzelner Gegenstände aus einer solchen Gruppe oder Sammlung sowie deren Erwerb im Wege der freiwilligen Veräußerung verboten, wenn das Bundesdenkmalamt der Veräußerung oder Belastung nicht zugestimmt hat.

(2) Eine auf einzelne Gegenstände einer solchen Gruppe oder Sammlung geführte Exekution ist auf Antrag des Bundesdenkmalamtes einzustellen. Wird die Exekution auf sämtliche Gegenstände einer solchen Gruppe oder Sammlung geführt, so können sie, wenn das Bundesdenkmalamt dem Gericht rechtzeitig anzeigt, daß es sich um eine Gruppe oder Sammlung im Sinne des ersten Absatzes handelt, nur zusammen verwertet werden.

§ 6

(1) Die freiwillige Veräußerung von Denkmälern, die sich im alleinigen oder überwiegenden Eigentum der im § 2 genannten Personen befinden, bedarf der schriftlichen Bewilligung des Bundesdenkmalamtes. Ein Erwerb im Wege der freiwilligen Veräußerung ohne diese Bewilligung ist verboten und gemäß § 879 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nichtig.

(2) Die Bewilligung zu einer Veräußerung gemäß Abs. 1 darf nur bei gleichzeitiger Namhaftmachung des Erwerbers erteilt werden. Bei Erteilung der Bewilligung zur Veräußerung an eine nicht im § 2 genannte Person ist zugleich festzustellen, ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Denkmals besteht. Diese Feststellung hat sämtliche Rechtsfolgen eines Bescheides gemäß § 3 Abs. 1. Dem Erwerber kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb von zwei Jahren Gebrauch gemacht wird.

(4) Die Veräußerung von Denkmälern, deren Erhaltung gemäß § 1 Abs. 3, § 3 Abs. 1 oder des obigen Abs. 2 als im öffentlichen Interesse gelegen festgestellt wurde, hat der Veräußerer unter Namhaftmachung des Erwerbers ohne Verzug dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die erfolgte Feststellung des öffentlichen Interesses wird durch den Eigentumswechsel nicht berührt. Der Veräußerer ist unbeschadet der Bestimmung des § 3 Abs. 2 verpflichtet, den Erwerber eines solchen Denkmals davon in Kenntnis zu setzen, daß es den Beschränkungen dieses Bundesgesetzes unterliegt.

(5) Die freiwillige Veräußerung oder Belastung einzelner Gegenstände aus einer Sammlung im Sinne des § 4 Abs. 4 bedarf der schriftlichen Bewilligung des Bundesdenkmalamtes. Die freiwillige Veräußerung oder Belastung ohne diese Bewilligung ist verboten und gemäß § 879 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nichtig. Eine auf einzelne Gegenstände einer solchen Sammlung geführte Exekution ist auf Antrag des Bundesdenkmalamtes einzustellen. Wird die Exekution auf sämtliche Gegenstände einer solchen Sammlung geführt, so können sie, wenn das Bundesdenkmalamt dem Gericht rechtzeitig anzeigt, daß es sich um eine Sammlung im Sinne des § 4 Abs. 4 handelt, nur zusammen verwertet werden.

§ 7

(1) Besteht Gefahr, daß Gegenstände entgegen den Bestimmungen der §§ 4, 5 oder 6 zerstört, veräußert oder verändert werden und dadurch das Interesse der Denkmalpflege wesentlich geschädigt wird, so kann der zuständige Landes-

§ 7

(1) Besteht Gefahr, daß Denkmale entgegen den Bestimmungen der §§ 4 bis 6 zerstört, verändert oder veräußert werden und dadurch das Interesse der Denkmalpflege wesentlich geschädigt wird, so hat die zuständige Bezirksverwaltungs-

308 der Beilagen

23

In der Fassung BGBl. Nr. 533/1923 und 92/1959 In der Fassung des Entwurfes der vorliegenden
(GELTENDES GESETZ) NOVELLE

hauptmann auf Antrag des Bundesdenkmalamtes Sicherungsmaßnahmen anordnen, insbesondere solche Gegenstände, Gruppen oder Sammlungen unter staatliche Aufsicht stellen oder sonstige geeignete Maßnahmen treffen. Auch kann das Bundesdenkmalamt derartige Gegenstände, Gruppen oder Sammlungen verzeichnen.

(2) Gegen Verfügungen gemäß Abs. 1 steht dem Besitzer und dem Eigentümer die Berufung offen. Das Bundesdenkmalamt kann gegen die Abweisung von Anträgen gemäß Abs. 1 berufen. Über Berufungen hat das Bundesministerium für Unterricht zu entscheiden, es sei denn, daß es sich um Archivalien handelt, für die das Archivamt zuständig ist; in diesem Falle hat das Bundeskanzleramt zu entscheiden.

§ 8

Zur Hintanhaltung der Gefährdung von unbeweglichen Denkmalen durch Veränderungen in ihrer Umgebung (zum Beispiel durch Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und dergleichen) kann die politische Behörde erster Instanz auf Antrag des Bundesdenkmalamtes Verbote erlassen.

behörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes die jeweils geeigneten Maßnahmen und Verfügungen zur Abwendung dieser Gefahren zu treffen, so etwa solche Gegenstände oder Sammlungen unter staatliche Aufsicht zu stellen, bauliche Maßnahmen anzuordnen und dergleichen.

(2) Gegen Bescheide gemäß Abs. 1 steht dem Bundesdenkmalamt, dem Eigentümer des Denkmals sowie auch jeder sonstigen Partei die Berufung an den Landeshauptmann und in weiterer Folge an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung offen.

§ 8

(1) Zur Hintanhaltung der Gefährdung und Beeinträchtigung des Bestandes oder Erscheinungsbildes von unbeweglichen Denkmalen durch Veränderung in ihrer Umgebung (zum Beispiel durch Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften, Errichtung von Kiosken, Tankstellen oder sonstigen störenden Bauten) hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes Verbote zu erlassen.

(2) Soweit Verbote durch Bescheide erlassen werden, steht die Berufung an den Landeshauptmann und in weiterer Folge an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung offen. Das Bundesdenkmalamt hat in diesem Verfahren Parteistellung.

§ 9

(1) Werden bisher verborgen gewesene Gegenstände, die infolge ihrer Lage, Form oder Beschaffenheit offenkundig den Beschränkungen dieses Gesetzes unterliegen, aufgefunden, so hat der Finder und, wenn der Grundbesitzer hievon Kenntnis erhalten hat, auch dieser der politischen Behörde erster Instanz, der Ortspolizeibehörde oder der Gendarmerie sofort, spätestens aber an dem der Auffindung folgenden Tage, Anzeige zu erstatten.

(2) Die politische Behörde erster Instanz hat ohne Verzug das Bundesdenkmalamt von dem Funde in Kenntnis zu setzen.

(1) Werden bisher verborgen gewesene Gegenstände, die infolge ihrer Lage, Form oder Beschaffenheit offenkundig den Beschränkungen dieses Gesetzes unterliegen könnten, aufgefunden, so hat der Finder und im Falle einer Bauführung der verantwortliche Bauleiter und, wenn der Grundbesitzer hievon Kenntnis erlangt hat, auch dieser der Bezirksverwaltungsbehörde, dem Bürgermeister oder der nächsten Dienststelle der Bundesgendarmerie bzw. Bundespolizei sofort, spätestens aber an dem der Auffindung folgenden Tage, Anzeige zu erstatten.

(2) Der Bürgermeister oder die Dienststelle der Bundesgendarmerie bzw. Bundespolizei haben ohne Verzug die Bezirksverwaltungsbehörde, diese das Bundesdenkmalamt von dem Fund in Kenntnis zu setzen.

§ 10

(1) An dem Zustande der Fundstelle und der aufgedeckten Gegenstände darf vor der Untersuchung durch Organe des Bundesdenkmalamtes, höchstens aber durch vier Tage nach der Erstat-

(1) An dem Zustand der Fundstelle und der aufgedeckten Gegenstände darf vor der Untersuchung durch Organe des Bundesdenkmalamtes, höchstens aber durch fünf Werktagen nach Erstat-

§ 10

24

308 der Beilagen

In der Fassung BGBl. Nr. 533/1923 und 92/1959 In der Fassung des Entwurfes der vorliegenden
(GELTENDES GESETZ) NOVELLE

tung der Anzeige, nichts geändert werden, es sei denn Gefahr im Verzug oder ein schwerer wirtschaftlicher Nachteil aus der Unterbrechung der Arbeiten zu befürchten.

(2) Soweit nicht die Bestimmung des § 2 zur Anwendung kommt, entscheidet das Bundesdenkmalamt, ob die Fundgegenstände den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen. Bis zu dieser Entscheidung, längstens aber auf die Dauer eines Monates von der erfolgten Anzeige an gerechnet, unterliegen die Gegenstände den Bestimmungen der §§ 5 und 6.

§ 11

(1) Ausgrabungen behufs Entdeckung und Untersuchung beweglicher und unbeweglicher Denkmale dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden.

(2) Das Bundesdenkmalamt ist berechtigt, die Ausgrabungen fachmännisch zu überwachen.

§ 12

Jedermann ist verpflichtet, zur Ermittlung von Denkmälern und zur Verzeichnung und Beaufsichtigung vorhandener Denkmalbestände der im § 1 bezeichneten Art dem Bundesdenkmalamt und dessen Organen alle geforderten Auskünfte zu erteilen sowie die Besichtigung der in Frage kommenden Denkmale zu gestatten.

§ 13

Über Berufungen gegen Bescheide des Bundesdenkmalamtes, die auf Grund dieses Bundesgesetzes ergehen, entscheidet das Bundesministerium für Unterricht.

§ 14

(1) Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen der §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 10 Abs. 2 einen Gegenstand zerstört, veräusserlt, belastet oder erwirbt, wird von der politischen Behörde erster Instanz mit Geld bis zum zweifachen Betrage des vom Bundesdenkmalamte zu bestimmenden Wertes oder des Erlöses oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Auch können die veräußerten Gegenstände für verfallen erklärt werden.

tung der Anzeige, nichts geändert werden, es sei denn Gefahr im Verzug oder ein schwerer wirtschaftlicher Nachteil aus der Unterbrechung der Arbeiten zu befürchten.

(2) Soweit nicht die Bestimmung des § 2 zur Anwendung kommt, entscheidet das Bundesdenkmalamt, ob die Fundgegenstände den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen. Bis zu dieser Entscheidung, längstens aber auf die Dauer eines Monats von der erfolgten Anzeige an gerechnet, unterliegen die Gegenstände den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 6.

§ 11

(1) Ausgrabungen zum Zwecke der Entdeckung und Untersuchung beweglicher und unbeweglicher Denkmale dürfen nur mit Bewilligung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden.

(2) Das Bundesdenkmalamt ist berechtigt, die Ausgrabungen fachmännisch zu überwachen.

§ 12

Jedermann ist verpflichtet, zur Ermittlung und Auffindung von Denkmälern und zur Verzeichnung sowie zur Beaufsichtigung (Kontrolle) vorhandener Denkmalbestände der im § 1 bezeichneten Art dem Bundesdenkmalamt und dessen Organen alle geforderten Auskünfte zu erteilen und diesen (samt Hilfspersonen) die Besichtigung und die wissenschaftliche Untersuchung der in Frage kommenden Denkmale und vermuteten Bodenfunde zu gestatten.

§ 13

Über Berufungen gegen Bescheide des Bundesdenkmalamtes, die auf Grund dieses Bundesgesetzes ergehen, entscheidet der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

§ 14

(1) Wer entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 1 ein Denkmal zerstört, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer gerichtlicher Strafe bedroht ist, vom Gericht mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Neben der Geldstrafe ist für den Fall, daß die im Abs. 6 vorgesehene Wiederherstellung nicht verfügt oder die zwar verfügte Wiederherstellung vorsätzlich trotz förmlicher Mahnung nicht vorgenommen wird, auf eine Wertersatzstrafe zu erkennen. Unter diesen Voraussetzungen ist auf eine Wertersatzstrafe auch dann zu erkennen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer gerichtlicher Strafe bedroht ist. Die Höhe der Wertersatzstrafe hat entweder den Kosten, die zur Wiederherstellung oder zur Herstellung eines

In der Fassung BGBl. Nr. 533/1923 und 92/1959 In der Fassung des Entwurfes der vorliegenden
(GELTENDES GESETZ) NOVELLE

gleichwertigen Gegenstandes aufgewendet hätten werden müssen, oder dem höheren durch die Tat erzielten Nutzen zu entsprechen. Die Wertersatzstrafe ist allen an der Tat Beteiligten unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Strafbemessung (§§ 32 bis 35 StGB) anteilmäßig aufzuerlegen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Wertersatzstrafe ist auf eine Ersatzfreiheitsstrafe zu erkennen, deren Höchstmaß sechs Monate nicht übersteigen darf. Das Strafverfahren obliegt den Gerichtshöfen erster Instanz. § 207 a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 335/1975, gilt dem Sinne nach.

(2) Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen der §§ 4 Abs. 1 oder 5 Abs. 1 Veränderungen an einem Denkmal vornimmt, ferner, wer die gemäß § 7 angeordneten Maßnahmen zu verhindern oder zu vereiteln sucht oder einer Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird, sofern die Handlung nicht gerichtlich strafbar ist, von der politischen Behörde erster Instanz mit Geld bis zu 20 Millionen Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

(3) Wer in anderer Weise den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird von der politischen Behörde erster Instanz mit Geld bis zu 1 Million Kronen oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

(4) Wer zu einer nach Abs. 1, 2 oder 3 strafbaren Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, unterliegt den dort festgelegten Strafen.

(5) Die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Antrag des Bundesdenkmalamtes verfügen, daß der Schuldtragende auf seine Kosten den früheren Zustand des Denkmals, soweit dies möglich ist, wiederherzustellen hat. Gegen Verfügungen dieser Art ist die Berufung an den Landeshauptmann und gegen dessen Entscheidung die Berufung an das Bundesministerium für Unterricht zulässig.

(6) Im Strafverfahren ist erforderlichenfalls eine Außerung des Bundesdenkmalamtes einzuholen.

(2) Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen des § 4, des § 5 Abs. 1 oder des § 6 Abs. 1 und 5 Veränderungen an einem Denkmal vornimmt, veräußert, belastet oder erwirbt, ferner wer die gemäß § 7 angeordneten Maßnahmen zu verhindern oder zu vereiteln sucht oder einer Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird, sofern die Handlung nicht gerichtlich strafbar ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 10 000 S bis 100 000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft. Auch können die veräußerten Gegenstände für verfallen erklärt werden.

(3) Wer in anderer Weise den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 5 000 S bis 30 000 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

(4) Wer zu einer nach Abs. 1, 2 oder 3 strafbaren Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, unterliegt den dort festgelegten Strafen.

(5) Die Verjährungsfrist gemäß § 31 Abs. 2 VStG 1950 beginnt bei den in den Absätzen 2 bis 4 aufgezählten Delikten erst ab dem Zeitpunkt, zu dem das Bundesdenkmalamt von den unerlaubt vorgenommenen Handlungen oder Unterlassungen Kenntnis erlangt hat und die schuldtragende Person aufgeforscht ist; die Frist endet jedenfalls drei Jahre nach Beendigung der Tat.

(6) Auf Antrag des Bundesdenkmalamtes kann die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde verfügen, daß der Schuldtragende auf seine Kosten den der letzten oder den schon einer früher von ihm verschuldeten widerrechtlichen Änderung oder Zerstörung unmittelbar vorausgegangenen Zustand des Denkmals, soweit dies nach der jeweiligen Sachlage möglich ist, wiederherzustellen hat. Gegen Bescheide dieser Art ist die Berufung an den Landeshauptmann und gegen dessen Entscheidung die Berufung an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zulässig.

(7) Im Strafverfahren gemäß Abs. 2 bis 4 und im Verfahren nach Abs. 6 sind erforderlichenfalls

In der Fassung BGBl. Nr. 533/1923 und 92/1959 In der Fassung des Entwurfes der vorliegenden
(GELTENDES GESETZ) NOVELLE

Auflösungen des Bundesdenkmalamtes einzuholen, dem auch in den genannten Verfahren das Berufungsrecht zusteht.

§ 15

Die gemäß § 14 eingehenden Gelder fallen dem Bunde zu.

entfällt

§ 15

Die gemäß § 14 eingehenden Gelder fallen dem Bund zu.

§ 16

(1) Der Denkmalbeirat ist ein Gremium zur Beratung des Bundesdenkmalamtes bei der Lösung von Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Ständige Mitglieder werden vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aus Vertretern der facheinschlägigen Wissenschaften (Kunstgeschichte, Architektur, Baukunst, Raumplanung, Betriebswirtschaft usw.) auf die Dauer von sechs Jahren ernannt. Der Bundesminister für Bauten und Technik, die Bundes-Ingenieurkammer sowie der Kunstsenat können je ein ständiges Mitglied entsenden. Nach Art und Lage des Denkmals sind ferner als nichtständige Mitglieder je ein Vertreter des Bundeslandes und der Gemeinde, des Fremdenverkehrs (Kammer der gewerblichen Wirtschaft), bei kirchlichem Eigentum ein Vertreter der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft und schließlich auch Vertreter von Vereinen, deren Vereinsziel auf die Erhaltung lokaler Kulturgüter ausgerichtet ist, beizuziehen. Der Denkmalbeirat kann auch in Ausschüssen beschließen. Nähere Bestimmungen über Zusammensetzung und die Aufgaben des Denkmalbeirates sowie seine Geschäftsordnung sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung zu regeln.

(2) Die Schiedskommission ist ein Kollegialorgan am Sitz des Bundesdenkmalamtes zur Entscheidung über Einwendungen wirtschaftlicher Art. Sie besteht aus mindestens acht (ständigen) Mitgliedern (zwei Richtern, zwei Wirtschaftstreuhändern, zwei Fachleuten auf dem Gebiet des Denkmalschutzes bzw. der Denkmalpflege, zwei Architekten bzw. Baufachleuten). Die Entscheidungen sind in Senaten zu fällen. Jeder Senat besteht aus vier ständigen Mitgliedern — einem Richter, einem Wirtschaftstreuhänder, einem Fachmann auf dem Gebiet des Denkmalschutzes bzw. der Denkmalpflege, einem Architekten bzw. Baufachmann — und einem weiteren (nichtständigen) Mitglied, das der jeweilige Antragsteller namhaft machen kann; sollte eine solche Namhaftmachung unterbleiben, so ist das fünfte Mitglied von den vier ständigen Mitgliedern des Senates aus dem Interessentenkreis des Antragstellers (zum Beispiel Haus- und Grundbesitzerverband, Diözesanbauamt, Burgenverein usw.) beizuziehen. Der Leiter der Schiedskommission

308 der Beilagen

27

In der Fassung BGBI. Nr. 533/1923 und 92/1959 In der Fassung des Entwurfes der vorliegenden
(GELTENDES GESETZ) NOVELLE

sowie die Vorsitzenden der Senate müssen Richter sein. Die ständigen Mitglieder werden vom Bundespräsidenten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt. Sämtliche Mitglieder sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden, die Bescheide der Schiedskommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg; die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ist zulässig. Als ständige oder nichtständige Mitglieder kommen nur Personen in Betracht, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, das 24. Lebensjahr vollendet haben und die vollen bürgerlichen und politischen Rechte besitzen. Ausgenommen sind Personen, die wegen eines Vergehens gegen das Denkmalschutzgesetz oder das Bundesgesetz über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung gerichtlich oder verwaltungsbehördlich schuldig befunden wurden. Die Mitglieder der Senate werden vor Antritt ihrer Tätigkeit durch den Leiter angelobt, dieser selbst durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Vergütung der Reise(Fahrt)auslagen und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis. Für die Höhe und die Voraussetzungen der zu leistenden Vergütungen sind die jeweils für Schöffen geltenden Bestimmungen maßgebend. Auf das Verfahren vor der Schiedskommission sind die Bestimmungen des AVG 1950 anzuwenden. Nähere Bestimmungen über Zusammensetzung und Aufgaben der Schiedskommission sowie ihre Geschäftsordnung sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung zu erlassen.

(3) Besondere Leistungen auf dem Gebiet der Denkmalpflege können vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch die Verleihung von Medaillen und Diplomen, aber auch durch finanzielle Anerkennungen gewürdigt werden.

§ 16

In allen Fällen, die Archivalien betreffen, tritt an die Stelle des Bundesdenkmalamtes das Archivamt, gegen dessen Bescheid keine Berufung zulässig ist.

§ 17

Das Gesetz vom 5. Dezember 1918, StGBI. Nr. 90, betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 24. Jänner 1923, BGBI. Nr. 80, bleibt unberührt, soweit es sich auf die Ausfuhr solcher Gegenstände bezieht.

§ 17

In allen Fällen, die Archivalien betreffen, tritt an die Stelle des Bundesdenkmalamtes das Archivamt und an die Stelle des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung der Bundeskanzler.

§ 18

Das Bundesgesetz vom 5. Dezember 1918, StGBI. Nr. 90, betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 80/1923, BGBI. Nr. 533/1923 und BGBI. Nr. 282/1958, bleibt unberührt, soweit es sich auf die Ausfuhr solcher Gegenstände bezieht.

In der Fassung BGBI. Nr. 533/1923 und 92/1959 In der Fassung des Entwurfes der vorliegenden
(GELTENDES GESETZ) NOVELLE

entfällt

§ 19

(1) Bei der Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieb kann abweichend von den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 Z. 1 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBI. Nr. 440, eine vorzeitige Abschreibung im Ausmaß von 50 v. H. der im Interesse der Denkmalpflege für unter Denkmalschutz stehende Objekte aufgewendeten Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden. Der restliche Teil dieser Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist gleichmäßig auf die nächsten fünf Wirtschaftsjahre verteilt abzuschreiben. Die Anschaffung eines unter Denkmalschutz stehenden Objektes selbst ist nicht als Maßnahme im Interesse der Denkmalpflege anzusehen. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind nicht anzuwenden auf Herstellungskosten, von denen eine vorzeitige Abschreibung im Sinne des § 122 Abs. 3 EStG 1972, BGBI. Nr. 440, in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 1976, BGBI. Nr. 143, vorgenommen wird.

(2) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 28 des Einkommensteuergesetzes 1972 können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die für unter Denkmalschutz stehende Objekte im Interesse der Denkmalpflege aufgewendet werden, entweder im Wege der gewöhnlichen Absetzung für Abnutzung (§ 7 des Einkommensteuergesetzes 1972) abgesetzt oder auf Antrag gleichmäßig auf zehn Jahre verteilt werden. Die Bestimmung des vorletzten Satzes des Abs. 1 gilt sinngemäß. Die Bestimmungen dieses Absatzes über die gleichmäßige Verteilung auf zehn Jahre sind nicht anzuwenden, soweit für die Anschaffung oder Herstellung öffentliche Mittel oder Mittel öffentlicher Fonds in Anspruch genommen werden.

(3) Die Tatsache, daß die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für unter Denkmalschutz stehende Objekte und im Interesse der Denkmalpflege aufgewendet werden, ist durch eine Bescheinigung des Bundesdenkmalamtes nachzuweisen.

(4) Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Schriften sind von den Stempelgebühren befreit.

§ 18

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Unterricht betraut, der das Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern zu pflegen hat.

§ 20

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in Fällen, die Archivalien betreffen, der Bundeskanzler, in den Fällen der §§ 3 Abs. 2 sowie 14 Abs. 1 der Bundesminister für Justiz und hinsichtlich des § 19 Abs. 1, 2 und 4 der Bundesminister für Finanzen betraut.